

Modalitäten für
Regelreserveanbieter in Österreich

Version 1.5



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	4
1.1. Begriffsbestimmungen.....	5
1.2. Abkürzungsverzeichnis.....	11
2. Qualifikationsverfahren.....	12
3. Grundprinzipien bzw. Grundanforderungen für die Präqualifikation für alle Reservearten	12
3.1. Zusammenfassung von Technischen Einheiten.....	13
3.2. Zuordnung zur Regelzone.....	13
3.3. Bilanzgruppenzuordnung.....	13
3.4. Netzanschluss.....	14
3.5. Einsatzkonzept.....	14
3.6. Technische Informationen.....	14
3.7. Kombinierte Regelreserven.....	14
3.8. Ansprechpartner/Kontaktstelle.....	14
3.9. Funktionskontrolle.....	14
3.10. Meldepflicht bei Ausfall.....	15
4. Regelreservearten.....	15
4.1. Primärregelreserve / Frequency Containment Reserve (FCR).....	15
4.2. Sekundärregelreserve / Automatic Frequency Restoration Reserve (aFRR).....	15
4.3. Tertiärregelreserve / Manual Frequency Restoration Reserve (mFRR).....	16
5. Beschaffungsgrundsätze.....	17
6. Abrechnungsgrundsätze.....	19
7. Dokumentations- und Informationspflichten.....	24
8. Strafen und Pönalen.....	24
9. Primärregelreserve.....	26
9.1. Ausschreibungsverfahren.....	26
9.2. Ausschreibungsprodukte.....	27
9.3. Angebotslegung.....	27
9.4. Zuschlag und Aktivierung.....	28
9.4.1. Allgemeines.....	28
9.4.2. Zuschlagsverfahren.....	28
10. Sekundärregelreserve.....	28
10.1. Ausschreibungsverfahren.....	29
10.2. Ausschreibungsprodukte.....	36
10.3. Angebotslegung.....	36
10.4. Zuschlag und Aktivierung.....	38

10.4.1.	Allgemeines	38
10.4.2.	Zuschlagsverfahren Leistungsausschreibungen	40
10.4.3.	Zuschlagsverfahren in der Energieausschreibung.....	40
10.5.	Veröffentlichung des Anbieternamens.....	40
11.	Tertiärregelreserve	40
11.1.	Ausschreibungsverfahren	41
11.2.	Ausschreibungsprodukte.....	47
11.3.	Angebotslegung	48
11.4.	Zuschlag und Aktivierung.....	53
11.4.1.	Allgemeines	53
11.4.2.	Zuschlagsverfahren Leistungsausschreibungen	55
11.4.3.	Zuschlagsverfahren in der Energieausschreibung.....	55
11.5.	Veröffentlichung des Anbieternamens.....	56
12.	Gültigkeit	56

1. Allgemeines

Der Regelzonenführer ist für den Ausgleich zwischen Erzeugung und Bedarf bzw. für die Frequenzhaltung zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt der Regelzonenführer Regelreserve, die für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes unerlässlich ist.

Als Regelzonenführer ist die Austrian Power Grid AG (APG) festgelegt.

Die Modalitäten für die Regelreservebewirtschaftung bilden die Grundlage für die Beschaffung der notwendigen Regelreserve in Österreich. Folgende Dokumente sind ebenfalls relevant für den Regelreservemarkt:

- a. Der jeweilige standardisierte Rahmenvertrag
- b. Die jeweiligen Präqualifikationsbedingungen
- c. Die jeweiligen Ausschreibungsdetails
- d. Der jeweilige Ausschreibungskalender

Folgende Grundsätze der Regelreservebeschaffung werden eingehalten:

- a. Die Beschaffungsmethode muss zumindest hinsichtlich der Frequenzwiederherstellungsreserven und der Ersatzreserven marktbasiert sein;
- b. der Beschaffungsprozess muss kurzfristig erfolgen, soweit dies möglich und wirtschaftlich ist;
- c. das kontrahierte Volumen kann sich auf mehrere Vertragszeiträume verteilen.

Die jeweils gültige Fassung dieser Modalitäten wird auf der Homepage der APG spätestens einen Monat vor Inkrafttreten veröffentlicht.

Änderungen dieser Modalitäten werden einer öffentlichen Konsultation von mindestens einem Monat unterworfen.

APG ist bestrebt, die Bedingungen für einen gesteigerten Wettbewerb am Regelreservemarkt zu erweitern und zu verbessern. Diesbezüglich wird APG Kooperationen mit anderen TSOs im Sinne der EBGL (insbesondere nach dem TSO-TSO Modell mit Common Merit-Order-List) umsetzen. Ziel ist dabei die Erhöhung der Liquidität durch Kooperationen zwischen TSOs unter Berücksichtigung technischer Restriktionen. Als weitere Maßnahme wird das Netting von gegenläufigen Abrufen von Regelreserve zur Reduktion der benötigten aktivierten Regelreserve angewendet.

Die in diesen Modalitäten festgelegten Rahmenbedingungen dienen in Einklang mit den in der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem erwogenen Gründen dem Zweck, einen funktionierenden Energiebinnenmarkt zur Erhaltung der Versorgungssicherheit, der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Sicherstellung von fairen Energiepreisen sowie einen wirksamen Wettbewerb am Regelreservemarkt zu ermöglichen. Zusätzlich wird ein transparenter und diskriminierungsfreier Regelreservemarkt sowie eine faire, diskriminierungsfreie und marktbasierte Beschaffung garantiert.

1.1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser allgemeinen Bedingungen werden folgende Begriffe definiert:

Aktivierungszeit

Die Aktivierungszeit ist die Zeit, innerhalb der der Anbieter die angebotene Leistung mit seinen Technischen Einheiten vollständig zu aktivieren bzw. vollständig zu deaktivieren hat.

Aktivierung von Regelreserve

Unter Aktivierung von Regelreserve versteht man den Einsatz der vorgehaltenen Regelleistung/-reserve entsprechend den Abweichungen der Frequenz vom Sollwert im vereinbarten Ausschreibungszeitraum oder entsprechend den Anforderungen durch den Regelzonenführer.

Aktivierungsaufforderung

An den Anbieter gerichtete initiale Datei zur Einleitung der anbieterseitigen Aktivierung von mFRR.

Aktivierungsendzeitpunkt

Der entsprechend Aktivierungsaufforderung geforderte Endzeitpunkt einer Aktivierung von mFRR.

Ab Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 EBGL: Entspricht dem Zeitpunkt der Mitte der 10-minütigen Endrampe des Standardprofils.

Aktivierungsstartzeitpunkt

Der entsprechend Aktivierungsaufforderung geforderte Startzeitpunkt einer Aktivierung von mFRR.

Ab Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 EBGL: Entspricht dem Zeitpunkt der Mitte der 10-minütigen Startrampe des Standardprofils.

Aktivierungstyp

Unterscheidung zwischen „direktaktivierbar“ und „nur fahrplanaktivierbar“ bei mFRR (s. separate Definitionen).

Anbieter

Ein Anbieter hat das Präqualifikationsverfahren des Regelzonenführers erfolgreich abgeschlossen und ist somit nach Abschluss des jeweiligen Rahmenvertrags berechtigt, an den Ausschreibungen für die Regelreserve teilzunehmen.

Angebot

Ein Angebot ist definiert durch das jeweilige Ausschreibungsprodukt, die angegebene Leistung in Megawatt (MW), den dazugehörigen Leistungs- und/oder Energiepreis in Euro pro Megawattstunde (EUR/MWh) sowie den Abgabezeitpunkt.

Angebotszeitraum

Der Angebotszeitraum ist der Zeitraum innerhalb dessen die Angebotsabgabe für eine Ausschreibung möglich ist.

Ausfall

Ein Ausfall bezeichnet jenes Ereignis, infolge dessen ein Anbieter seine Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten nach Zuschlagserteilung nicht bzw. nicht mehr erfüllen kann.

Ausfallsreserve

Die Ausfallsreserve ist eine Leistungskomponente der Sekundärregelreserve, die im Rahmen der Tertiärregelreserve beschafft wird. Die Höhe dieser Leistungskomponente entspricht der zur Kompensation des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks in der Regelzone vorzuhaltenden Leistung abzüglich der über die Ausschreibung der Sekundärregelreserve beschafften positiven Sekundärregelreserve. Eine abgerufene Energiemenge in positiver Richtung wird der Ausfallsreserve zugeordnet, wenn der entsprechende Abruf auf einen Kraftwerksausfall zurückzuführen ist.

Ausschreibungszeitraum

Der Ausschreibungszeitraum definiert die gesamte Laufzeit eines Ausschreibungsproduktes.

Ausschreibungsprodukt

Ein Ausschreibungsprodukt definiert das Produkt, das innerhalb einer Ausschreibung angeboten wird. Ein Produkt ist dabei durch folgende Eigenschaften gekennzeichnet: Ausschreibungszeitraum, Produktzeitscheibe und/oder Art der Reserve (positiv/negativ).

Bereitstellungsort

Bereitstellungsort ist jener Ort, an dem die Regelreserve vorgehalten bzw. aktiviert wird.

Bewerber

Ein Bewerber ist eine juristische Person, die einen Antrag auf Präqualifikation stellt.

Direktaktivierung

Eine Direktaktivierung ist eine Aktivierung von mFRR mit einem „Aktivierungsstartzeitpunkt“ nicht am, sondern nach dem Beginn der Viertelstunde, für die das Gebot abgegeben wurde, und einem „Aktivierungsendzeitpunkt“ 15 min nach dem Ende der Viertelstunde, für die das Gebot abgegeben wurde. Ausschließlich vom Anbieter als „direktaktivierbar“ gekennzeichnete Gebote können „direktaktiviert“ werden.

Energieausschreibungen

In einer Energieausschreibung für Sekundär- oder Tertiärregelreserve werden die in der jeweiligen Leistungsausschreibung abgegebenen Energiepreise der in dieser Leistungsausschreibung zugeschlagenen Gebote übernommen und können bis zum jeweiligen Marktschließungszeitpunkt von den Anbietern jederzeit angepasst werden. Weiters können alle für die jeweilige Regelreserve präqualifizierten Anbieter zusätzliche Angebote, sog. „Free-Bids“, abgeben.

Einweisung

Unter Einweisung wird die Verpflichtung zur Bereitstellung und Erbringung der Primärregelung gemäß § 67 Abs. 5 sowie der Sekundärregelung gemäß § 69 Abs. 4 EIWOG 2010 verstanden.

Erfolgreiche Ausschreibung

Eine Ausschreibung ist dann erfolglos, wenn durch die gültigen Angebote die benötigte Ausschreibungsmenge nicht komplett beschafft werden kann.

Fahrplanaktivierung

Eine Fahrplanaktivierung ist eine Aktivierung von mFRR mit einem „Aktivierungsstartzeitpunkt“ am Beginn der Viertelstunde, für die das Gebot abgegeben wurde, und einem „Aktivierungsendzeitpunkt“ am Ende der Viertelstunde, für die das Gebot abgegeben wurde. Ausschließlich vom Anbieter als „nur fahrplanaktivierbar“ gekennzeichnete Gebote können nur „fahrplanaktiviert“ werden. „direktaktivierbare“ Gebote können „direktaktiviert“ oder „fahrplanaktiviert“ werden.

Free-Bids

Regelenergiegebote, die nicht aus einer Leistungsausschreibung übernommen werden, sondern direkt im Rahmen einer Energieausschreibung abgegeben werden können.

Gebotsverlinkung

Eine vom Anbieter im Zuge der Gebotsabgabe für die Tertiärregelung bewusst gesetzte Abhängigkeit zu anderen Geboten desselben Anbieters, innerhalb derselben Produktzeitscheibe oder Produktzeitscheibenübergreifend, wodurch dieser eine bedingte Verfügbarkeit des abgegebenen Gebotes in Bezug auf seine mögliche Aktivierung bewirkt.

Implementation Framework der aFRR Plattform

Der durch ACER gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2195 vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem in der jeweils gültigen Fassung erlassene Beschluss.

Implementation Framework der mFRR Plattform

Der durch ACER gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/2195 vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem in der jeweils gültigen Fassung erlassene Beschluss. **Intraday Emergency Call**

Ein Intraday Emergency Call dient der kurzfristigen Beschaffung von Regelreserve zur Sicherstellung der Netzsicherheit im Falle eines Ausfalls eines Anbieters.

IST-Menge; IST-Volumen

Die tatsächlich vom Anbieter gelieferte Regelenergie.

Kooperationsmodus

Zustand in dem das Abrufsystem für mFRR der APG mit der europäischen Regelenergieplattform für mFRR verbunden ist und diese die Optimierung des mFRR-Einsatzes übernimmt.

Lokaler Modus

Zustand in dem das Abrufsystem für mFRR der APG von der europäischen Regelenergieplattform für mFRR getrennt ist und die Optimierung des mFRR-Einsatzes anhand der lokal zugeschlagenen mFRR-Gebote übernimmt.

Marktschließungszeitpunkt

Zeitpunkt zu dem eine Ausschreibung endet und keine Gebotsabgabe mehr möglich ist.

Merit-Order-Liste

Die Merit-Order-Liste enthält alle in der Leistungs- bzw. Energieausschreibung zugeschlagenen Regelleistungs- bzw. -energiegebote, ggf. samt deren zulässigen vom Anbieter gewählten Eigenschaften und Nebenbedingungen für die lokale bzw. internationale (Kooperationen) Optimierung.

Mindestlieferzeit

Die in der Aktivierungsaufforderung durch APG für mFRR nicht zu unterschreitende Lieferzeit in Bezug auf die Zeit innerhalb derer die Regelenergieaktivierung mit der vollen geforderten Regelleistung erbracht werden soll.

Ab Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 EBGL: Der Startzeitpunkt der Mindestlieferzeit bezieht sich auf das Ende der Startrampe (5 min nach dem Aktivierungsstartzeitpunkt); der Endzeitpunkt bezieht sich auf den Start der Endrampe (5 min vor dem Aktivierungsendzeitpunkt) des geforderten Standardprofils.

Monitoringintervall

Entspricht dem Zeitintervall, in dem die Einhaltung der Anforderungen an die Sekundärregelreserve mittels eines kontinuierlichen, standardisierten und automatischen Monitorings gemäß Anlage 1 (Maßnahmenkatalog) überprüft wird.

Nur fahrplanaktivierbare Gebote

Energiegebote für mFRR, welche seitens des Anbieters als „nur fahrplanaktivierbar“ gekennzeichnet wurden. „Nur fahrplanaktivierbare Gebote“ werden ausschließlich für Fahrplanaktivierungen berücksichtigt.

Präqualifikation

Präqualifikation ist ein Verfahren, im Rahmen dessen der Bewerber nachweist, dass er die technischen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt, um die jeweilige Regelreserve vorzuhalten und zu aktivieren. Ein Antrag auf Präqualifikation durch einen Bewerber erfolgt anhand der vom Regelzonenführer auf der Ausschreibungsplattform im Internet veröffentlichten Präqualifikationsunterlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Die Gültigkeit der Präqualifikation wird mit dem Ergebnis der Präqualifikation bekanntgegeben.

Methode zur Festlegung der Preise für die Regelarbeit, auch Pricing Methodology

Entscheidung 01/2020 der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden vom 24. Jänner 2020, Annex 1, im Original: „ACER Decision on the methodology for pricing balancing energy: Annex I - Methodology for pricing balancing energy and cross-zonal capacity used for the exchange of balancing energy or operating the imbalance netting process in accordance with Article 30(1) of Commission Regulation (EU) 2017/2195 of 23 November 2017 establishing a guideline on electricity balancing“

Primärregelband

Das Primärregelband ist der für die Primärregelung verfügbare Leistungsbereich relativ zum vom Anbieter aktuell vorgegebenen Arbeitspunkt in der/den dafür vorgesehenen technischen Einheit/en. Das Primärregelband ist symmetrisch zum jeweiligen Arbeitspunkt und wird in der Form „± xxx MW“ angegeben.

Primärregelreserve (PRR) / Frequency Containment Reserve (FCR)

Bezeichnet die zur Stabilisierung der Netzfrequenz nach dem Auftreten eines Ungleichgewichts zur Verfügung stehenden Wirkleistungsreserve. Die aktuelle Primärregelreserve ergibt sich aus der Leistung zwischen dem eingestellten Arbeitspunkt des Bewerbers und der oberen/unteren Grenze des Primärregelbandes.

Produktzeitscheibe

Eine Produktzeitscheibe (PZS) untergliedert den Ausschreibungszeitraum in Teilzeiträume.

Sekundärregelreserve (SRR) / automatic Frequency Restoration Reserve (aFRR)

Bezeichnet die automatischen Wirkleistungsreserven, die zur Verfügung stehen, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem Synchrongebiet, das mehr als eine Regelzone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln; Sekundärregelreserve kann im Sinne einer Erhöhung der Einspeiseleistung bzw. Reduktion der Entnahmeleistung (positiv) sowie im Sinne einer Reduktion der Einspeiseleistung bzw. Erhöhung der Entnahmeleistung (negativ) zur Verfügung stehen. Die Sekundärregelreserve muss in der Leistungsbilanz des Regelzonenführers wirken.

Standardprofil

Das geforderte Profil des Verlaufs der zu aktivierenden mFRR über die Zeit. Es setzt sich zusammen aus einer 10-minütigen linearen Startrampe bis zum Erreichen der geforderten Regelleistung (Vollaktivierungszeitpunkt), gefolgt von der Lieferzeit innerhalb derer die geforderte Regelleistung konstant gehalten werden soll, und einer 10-minütigen linearen Endrampe zur Beendigung der Lieferung (s. Anlage 1, Maßnahmenkatalog).

SOLL-Menge; SOLL-Volumen

Die entsprechend Standardprofil geforderte Regelenergie.

Tertiärregelreserve (TRR) / manual Frequency Restoration Reserve (mFRR)

Bezeichnet die manuellen Wirkleistungsreserven, die zur Verfügung stehen, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem Synchrongebiet, das mehr als eine Regelzone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln. Tertiärregelreserve kann im Sinne einer Erhöhung der Einspeiseleistung bzw. Reduktion der Entnahmeleistung (positiv) sowie im Sinne einer Reduktion der Einspeiseleistung bzw. Erhöhung der Entnahmeleistung (negativ) zur Verfügung stehen. Die Tertiärregelreserve muss in der Leistungsbilanz des Regelzonenführers wirken.

Technische Einheit

Eine Technische Einheit zur Bereitstellung von Regelreserve ist eine einzelne technisch nicht trennbare Erzeugungseinheit/Verbrauchseinheit eines Anbieters, welche zur Regelung verwendet wird.

Transfer

Unter Transfer wird die Übertragung der Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten eines von einem Ausfall betroffenen Anbieters an einen übernehmenden Anbieter verstanden.

Übergebender Anbieter

Ein übergebender Anbieter ist ein Anbieter, der die Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Angebote) im Rahmen eines Transfers an einen übernehmenden Anbieter überträgt.

Übernehmender Anbieter

Ein übernehmender Anbieter ist ein Anbieter, der die Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Angebote) im Rahmen eines Transfers von einem vom Ausfall betroffenen Anbieter übernimmt.

Vom Ausfall betroffener Anbieter

Ein vom Ausfall betroffener Anbieter ist jener Anbieter, der seine Vorhaltungs- und Aktivierungspflichten nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) erfüllen kann.

Vorhaltung der Regelreserve

Vorhaltung der Regelreserve bedeutet, dass der Anbieter in seinen Technischen Einheiten die zugeschlagene Leistung im Ausmaß der vereinbarten Ausschreibungsprodukte zu jedem Zeitpunkt entsprechend den Anforderungen an die Regelreserve freihält.

1.2. Abkürzungsverzeichnis

AB-BKO	Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
aFRR	automatic Frequency Restoration Reserve
APG	Austrian Power Grid AG
EIWOG 2010	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010
EBGL	VERORDNUNG (EU) 2017/2195 DER KOMMISSION vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem
IEC	Intraday Emergency Call
mFRR	manual Frequency Restoration Reserve
PZS	Produktzeitscheibe
SOGL	VERORDNUNG (EU) 2017/1485 DER KOMMISSION vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb
TSO	Transmission System Operator

2. Qualifikationsverfahren

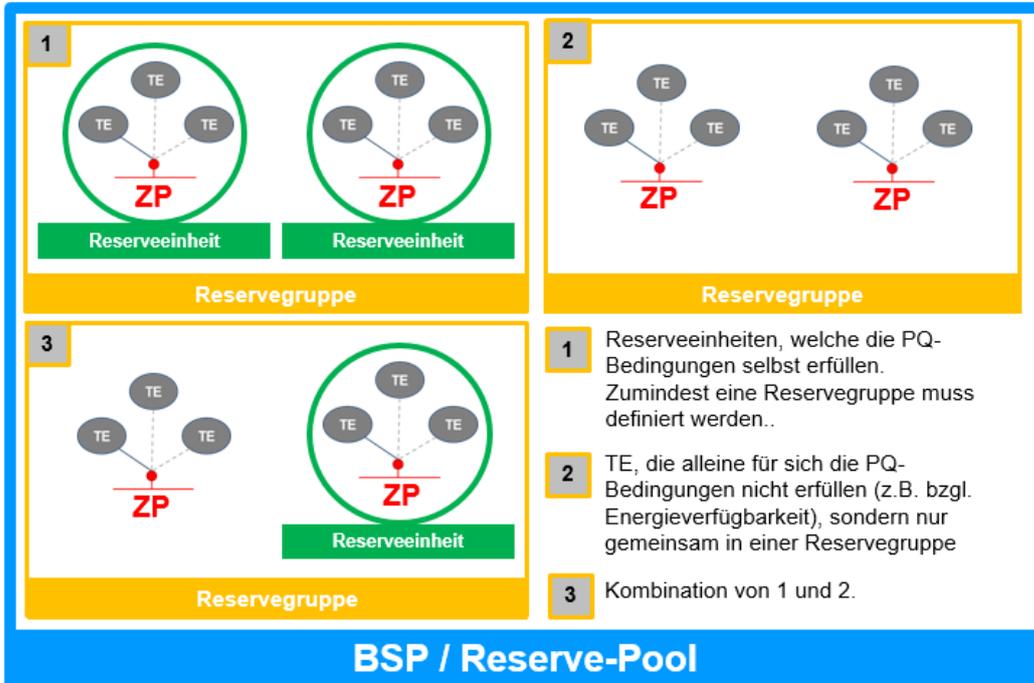
- (1) Für jede Regelreserveart muss ein eigenes Qualifikationsverfahren abgeschlossen werden.
- (2) Der Anbieter hat bei den zuständigen Bilanzgruppenverantwortlichen, deren Bilanzgruppen die technischen Einheiten zugeordnet sind, die grundsätzliche Zustimmung zur Vorhaltung und Aktivierung von Regelreserve einzuholen.
- (3) Vor einer Zulassung eines Anbieters muss das jeweilige Präqualifikationsverfahren der APG mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden. Für jede Regelreserveart gemäß Kapitel 4 muss ein eigenes Präqualifikationsverfahren abgeschlossen werden.
- (4) Für jede Regelreserveart muss nach erfolgreicher Präqualifikation ein Rahmenvertrag über die Teilnahme an den Ausschreibungen für die Regelreserve mit APG abgeschlossen werden.
- (5) Das erfolgreiche Qualifikationsverfahren gemäß Absatz 2 bis 4 ermöglicht dem Anbieter, an den Ausschreibungen für die jeweilige Regelreserve teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Ausschreibungen besteht nicht.
- (6) Die dem Anbieter durch das Qualifikationsverfahren entstehenden Kosten trägt der Anbieter. APG stellt dem Anbieter für den Antrag und das Durchlaufen eines Qualifikationsverfahrens keine Kosten in Rechnung.
- (7) Der Anbieter verpflichtet sich zur Einhaltung der technischen Qualitätsmerkmale entsprechend dem Ergebnis des Präqualifikationsverfahrens.
- (8) Für den Fall, dass der Anbieter die im Präqualifikationsverfahren festgelegten Anforderungen dauerhaft nicht mehr erfüllt, wird der betroffenen Technischen Einheit die Präqualifikation entzogen. Der Entzug der Präqualifikation gilt ab offizieller schriftlicher Mitteilung durch APG. Ab dem Entzug der Präqualifikation dürfen die betroffenen Einheiten für den Pool des Anbieters nicht mehr berücksichtigt werden.
- (9) Der Anbieter ist verpflichtet, die APG schriftlich umgehend zu informieren, wenn sich wesentliche Änderungen der der Präqualifikation zugrundeliegenden Unternehmens- oder Leistungsdaten bzw. die technischen Voraussetzungen zur Vorhaltung und Aktivierung von Regelreserve ergeben. Dies betrifft beispielsweise technische Eigenschaften präqualifizierter Anlagen sowie Bescheinigungen des Netzbetreibers, bei dem der Anschluss der Anlagen erfolgt.

3. Grundprinzipien bzw. Grundanforderungen für die Präqualifikation für alle Reservearten

In diesem Abschnitt werden die grundlegenden Anforderungen für die Präqualifikation von Regelreserven angegeben. Weitere Details, insbesondere im Hinblick auf beizulegende Informationen die jeweiligen Technischen Einheiten betreffend, finden sich in den jeweils gültigen Präqualifikationsbedingungen der APG.

3.1. Zusammenfassung von Technischen Einheiten

Die Zusammenfassung von Technischen Einheiten (einzelne technisch nicht trennbare Erzeugungs-/Verbrauchseinheiten) durch den Anbieter ist gemäß folgender Aggregationsebenen zulässig:



ZP..... Zählpunkt **TE**.....Technische Einheit

Die Einteilung in Reserveeinheiten und Reservegruppen eines Anbieters ist einmalig zu definieren und auch für den Fall verschiedener Regelreservearten beizubehalten.

Die Zusammenfassung aller Reservegruppen und/oder Reserveeinheiten eines Anbieters wird als Reservepool bezeichnet. Wird vom Anbieter nur eine einzige Reservegruppe definiert, so ist diese deckungsgleich mit dem Reservepool.

Ausschließlich bei der zusätzlichen Nutzung der alternativen Schnittstelle gemäß 5 (4) kann ein Anbieter mehr als einen (exakt zwei) Reservepools verwalten. In diesem Fall kann ein Anbieter einen Reservepool für die Teilnahme über die alternative Schnittstelle und einen zweiten Reservepool für die Anbindung über herkömmliche Kommunikationswege definieren.

3.2. Zuordnung zur Regelzone

Jede Technische Einheit eines Anbieters muss der Regelzone APG zugeordnet werden. Eine gleichzeitige Zuordnung zu einer anderen Regelzone ist nicht zulässig.

3.3. Bilanzgruppenzuordnung

Jede Technische Einheit eines Anbieters muss einer Bilanzgruppe in der Regelzone APG zugeordnet werden. Es ist zulässig, dass Technische Einheiten bzw. Reserveeinheiten eines Anbieters unterschiedlichen Bilanzgruppen in der Regelzone APG zugeordnet werden. Die betroffenen Bilanzgruppen sind im Rahmen der Präqualifikation über die Bereitstellung von Regelreserven aus den jeweiligen Technischen Einheiten zu informieren bzw. sind allenfalls erforderliche Vereinbarungen zu treffen. Der Anbieter muss eine Bilanzgruppe namhaft machen,

über die die Austauschprogramme für die Regelreserve mit der APG abgewickelt werden. Im Falle, dass der Anbieter diese Bilanzgruppe nicht selbst betreibt, ist der Bilanzgruppenverantwortliche vom Anbieter entsprechend zu informieren.

3.4. Netzanschluss

Für jede Technische Einheit bzw. Reserveeinheit eines Anbieters muss der Netzanschlusspunkt bzw. Zählpunkt angegeben werden. Der Anbieter hat die Netzbetreiber, an deren Netze seine Technischen Einheiten angeschlossen sind, über die Bereitstellung von Regelreserve aus diesen Technischen Einheiten zu informieren bzw. allenfalls erforderliche Vereinbarungen zu treffen.

3.5. Einsatzkonzept

Das Konzept für die Bereitstellung von Regelreserve bzw. für den abgestimmten Einsatz der Technischen Einheiten ist im Detail zu beschreiben. Dazu gehören im Speziellen die technische Beschreibung der zu präqualifizierenden Technischen Einheiten sowie das Einsatzmanagement und die Selbstüberwachung der ordnungsgemäßen Reserveaktivierung. Weiters ist die Zuordnung zu den Aggregationsebenen zu definieren. Zudem ist in Form einer Übersicht darzulegen, wie die erforderliche Verfügbarkeit organisiert wird.

3.6. Technische Informationen

Der Anbieter stellt der APG im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens alle technischen Informationen über die Technischen Einheiten sowie über deren Ansteuerung auf Basis des Einsatzkonzepts zur Verfügung, die für die Beurteilung der grundsätzlichen Eignung der Technischen Einheiten zur Reservebereitstellung und -aktivierung erforderlich sind.

3.7. Kombinierte Regelreserven

Technische Einheiten können grundsätzlich gleichzeitig verschiedene Reservearten bereitstellen bzw. aktivieren. Unabhängig davon hat der Anbieter die entsprechend erforderliche Vorhaltung und Aktivierung jeder Reserveart unabhängig voneinander sicherzustellen.

3.8. Ansprechpartner/Kontaktstelle

Jeder Anbieter hat eine zentrale Kontaktstelle, welche für APG während der Zeiten, in denen der Anbieter Regelreserve bereitzustellen hat, jederzeit erreichbar ist, kontinuierlich zu betreiben. Diese Kontaktstelle ist zuständig für die Koordination und den Einsatz der dem Anbieter unter Vertrag stehenden Technischen Einheiten zur Erbringung der Regelreserve. Die Kontaktstelle ist Ansprechpartner für APG im Zusammenhang mit allen betrieblichen Fragen.

3.9. Funktionskontrolle

Der Anbieter hat den Funktionsnachweis darüber zu führen, dass die für die Erbringung von Regelreserve angebotenen Technischen Einheiten die Anforderungen an die jeweilige Reserveart erfüllen.

APG behält sich darüber hinaus das Recht vor, im Rahmen der Präqualifikation vor Ort eine Funktionskontrolle der Regelfähigkeit der Technischen Einheiten vorzunehmen. Dies kann im Rahmen von eigens angesetzten Funktionsprüfungen oder im laufenden Betrieb der Technischen Einheit erfolgen. APG berücksichtigt dabei die terminlichen und organisatorischen

Rahmenbedingungen des Anbieters soweit möglich. Der Anbieter hat alle hierzu notwendigen Maßnahmen zuzulassen und APG aktiv zu unterstützen.

3.10. Meldepflicht bei Ausfall

Der Anbieter ist zur kontinuierlichen Überwachung seiner Technischen Einheiten bzw. seines Pools verpflichtet und informiert APG unverzüglich, wenn er seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Vorhaltung und Aktivierung der Regelreserve nicht bzw. nicht mehr in vollem Umfang nachkommen kann. Bei Störungen, die nicht länger als 10 Minuten dauern, kann diese Meldung unterbleiben.

4. Regelreservearten

4.1. Primärregelreserve / Frequency Containment Reserve (FCR)

- (1) Die Primärregelreserve (FCR) ist die zur Stabilisierung der Netzfrequenz nach dem Auftreten eines Ungleichgewichts zwischen Erzeugung und Verbrauch zur Verfügung stehende Wirkleistungsreserve.
- (2) Für Anbieter von Primärregelreserve/FCR gelten neben den allgemeinen Anforderungen gemäß Punkt 3 folgende einzuhaltende Grundprinzipien, wobei die Detail-Anforderungen gemäß den Präqualifikationsbedingungen der APG zur Anwendung kommen:
 - a. Lokale Frequenzmessung zumindest für jede Reserveeinheit mit der erforderlichen Genauigkeit – alternativ ist auch eine Frequenzmessung für jede Technische Einheit einer Reserveeinheit zulässig
 - b. Aktivierung entsprechend der Abweichung der Frequenz vom Sollwert von 50 Hz (Statik), insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Dynamik
 - c. Gewährleistung der erforderlichen Verfügbarkeit
 - d. Leittechnische Anbindung zur Übertragung der für das Monitoring erforderlichen online-Daten
 - e. Beachtung der sonstigen informationstechnischen Vorgaben
 - f. Einrichten eines Archives für die Detaildaten
 - g. Beachtung des minimalen Primärregelbandes
- (3) Die Primärregelreserve wird als symmetrisches Band (in der Form „ \pm xxx MW“) ausgeschrieben.

4.2. Sekundärregelreserve / Automatic Frequency Restoration Reserve (aFRR)

- (1) Die Sekundärregelreserve (aFRR) ist die automatische Wirkleistungsreserve, die zur Verfügung steht, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem Synchrongebiet, das mehr als eine Regelzone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln.

Die Sekundärregelreserve wird getrennt nach positiver und negativer Richtung ausgeschrieben. Unter positiver Richtung versteht man dabei die Vorhaltung von positiver Sekundärregelreserve durch den Anbieter, d.h. bei Abruf wird entsprechend zusätzlich Energie in das Netz eingespeist bzw. der Bezug reduziert (positive Sekundärregelenergie). Unter negativer Richtung versteht man dabei die Vorhaltung

von negativer Sekundärregelreserve durch den Anbieter, d.h. bei Abruf wird entsprechend zusätzlich Energie aus dem Netz bezogen bzw. die Einspeisung reduziert (negative Sekundärregelenergie).

- (2) Für Anbieter von Sekundärregelreserve/aFRR gelten neben den allgemeinen Anforderungen gemäß Punkt 3 folgende einzuhaltende Grundprinzipien, wobei die Detail-Anforderungen gemäß den Präqualifikationsbedingungen der APG zur Anwendung kommen:
 - a. Automatische Aktivierung der Sekundärregelreserve entsprechend dem von APG leittechnisch automatisch übermittelten Sollwert des Sekundärreglers mit der erforderlichen Dynamik (siehe Anlage 1, Maßnahmenkatalog).
 - b. Leittechnische Anbindung zur Übertragung der Sollwerte durch APG sowie der für das Monitoring erforderlichen online-Daten
 - c. Beachtung der sonstigen informationstechnischen Vorgaben
 - d. Gewährleistung der erforderlichen Verfügbarkeit
 - e. Einrichten eines Archives für die Detaildaten
 - f. Beachtung des minimalen Sekundärregelbandes

4.3. Tertiärregelreserve / Manual Frequency Restoration Reserve (mFRR)

- (1) Die Tertiärregelreserve (mFRR) ist die manuell aktivierte Wirkleistungsreserve, die zur Verfügung steht, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln bzw. um in einem Synchrongebiet, das mehr als eine Regelzone umfasst, den Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln. Die Tertiärregelreserve stellt eine Ergänzung der Sekundärregelreserve dar (aFRR), insbesondere zur Kompensation des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks oder einer sonstigen größeren Abweichung vom Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Bedarf in der Regelzone APG.
- (2) mFRR wird getrennt nach positiver und negativer Richtung ausgeschrieben. Unter positiver Richtung versteht man dabei die Vorhaltung von positiver Tertiärregelreserve durch den Anbieter, d.h. bei Abruf wird entsprechend zusätzlich Energie in das Netz eingespeist bzw. der Bezug reduziert (positive Tertiärregelenergie). Unter negativer Richtung versteht man hingegen die Vorhaltung von negativer Tertiärregelreserve durch den Anbieter, d.h. bei Abruf wird entsprechend zusätzlich Energie aus dem Netz bezogen bzw. die Einspeisung reduziert (negative Tertiärregelenergie).
- (3) Für Anbieter von mFRR gelten neben den allgemeinen Anforderungen gemäß Punkt 3 folgende einzuhaltende Grundprinzipien, wobei die Detail-Anforderungen gemäß den Präqualifikationsbedingungen der APG zur Anwendung kommen:
 - a. Aktivierung der mFRR entsprechend den von APG übermittelten Aktivierungszeitpunkten und der zulässigen Fahrweise (siehe Anlage 1, Maßnahmenkatalog).
 - b. Automatischer – ggf. auch telefonischer – Empfang der Aktivierungsaufforderung von APG
 - c. Leittechnische Anbindung zur Übertragung der für das Monitoring erforderlichen online-Daten

- d. Beachtung der sonstigen informationstechnischen Vorgaben
- e. Gewährleistung der erforderlichen Verfügbarkeit
- f. Einrichten eines Archives für die Detaildaten
- g. Beachtung des minimalen Tertiärregelbandes

5. Beschaffungsgrundsätze

- (1) APG wird den Bedarf an Regelreserve getrennt für Leistungs- und Energieausschreibungen sowie getrennt für Primär-, Sekundär- und Tertiärregelreserve im Internet veröffentlichen. Im Rahmen der Veröffentlichung der Leistungs- und Energieausschreibungen werden die Angebotszeiträume und die Ausschreibungsprodukte bekannt gegeben.
 - a. Der Bedarf für Leistungsausschreibungen für Sekundär- und Tertiärregelreserve wird entsprechend der Dimensionierungsregeln nach Artikel 157 SOGL bestimmt.
- (2) APG stellt für die Beschaffung der Regelreserve eine elektronische Ausschreibungsplattform zur Verfügung.
- (3) Die Angebotsabgabe erfolgt mittels der hierfür von APG zur Verfügung gestellten elektronischen Ausschreibungsplattform. Die entsprechenden Anweisungen bezüglich Eingabe sind zu befolgen.
 - a. Der Anbieter wird unmittelbar über die erfolgreiche oder erfolglose Abgabe bzw. Änderung der Angebote informiert.
 - b. Das abgegebene Angebot ist für den jeweiligen Anbieter nach Ablauf des Angebotszeitraums bindend.
 - c. Abgegebene Energiepreise sind erst mit dem Marktschließungszeitpunkt der jeweiligen Energieausschreibung für den Anbieter bindend.
 - d. Jedem Angebot wird eine eindeutige Angebotsnummer zugeordnet.
- (4) APG kann eine alternative Schnittstelle für die Gebotsabgabe und die leittechnische Anbindung für den Abruf gemäß Punkt 4 (2) a und b von Sekundärregelenergie anbieten.
 - a. Für eine Teilnahme über diese alternative Schnittstelle muss ein separater Reservepool verwaltet werden.
 - b. Bei erstmaliger Teilnahme über diese alternative Schnittstelle kann auf Gesuch des Anbieters eine einmalige Testphase für den Anbieter eingerichtet werden. In der Testphase erfolgt die Teilnahme am Regelenergiemarkt, jedoch ohne Abrechnung und Pönalisierung der gelieferten Energie des Anbieters. Aus technischen Gründen beträgt dabei das maximale Gebotsvolumen für den Anbieter 2 MW, die maximale Dauer beträgt 3 Monate und es können sich maximal 3 Anbieter gleichzeitig in einer Testphase befinden.
- (5) Bei Störungen der Ausschreibungsplattform, der einzelnen Übertragungswege oder bei anderen schwerwiegenden Systemeinschränkungen hat APG das Recht, die aktuelle Ausschreibung auszusetzen bzw. eine Ausschreibung zu annullieren und falls möglich zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Ansprüche des Anbieters gegen APG bestehen in diesem Fall nicht. Der Anbieter wird im Fehlerfall unverzüglich informiert.

- (6) Gebotsverlinkungen werden durch den Anbieter im Zuge der Gebotsabgabe in der Energieausschreibung gesetzt. In der Leistungsausschreibung ist lediglich bereits die Angabe eines Technical Linking für das Energiegebot möglich (Übertrag in die Energieausschreibung).
- (7) Es liegt im Interesse und der Verantwortung des Anbieters Gebotsverlinkungen entsprechend der zulässigen Regeln 11.3(3) zu setzen. APG haftet nicht für unzulässige Konstellationen von Gebotseigenschaften oder unzulässige Bezügen zwischen Geboten, welche zu unerwarteten Ergebnissen führen können.
- (8) Ein Anbieter, dessen Angebot(e) in der Leistungsausschreibung zugeschlagen wurde(n) hat in der Energieausschreibung dafür zu sorgen, dass die von ihm gewählten Gebotseigenschaften, Gebotsverlinkungen oder nachträgliche Änderungen an Geboten die Verfügbarkeit der vorzuhaltenden Leistung nicht beeinträchtigen.
- (9) Durch einen Zuschlag in einer Ausschreibung auf der Ausschreibungsplattform der APG kommt ein Einzelvertrag zwischen APG und dem Anbieter zustande. Nach Abschluss der Ausschreibung sind die jeweiligen Zuschläge auf der Ausschreibungsplattform ersichtlich und der Anbieter wird von APG über seine Zuschläge informiert.
- (10) Nach Abschluss des Einzelvertrages zwischen dem Anbieter und der APG ist der Anbieter in der dem betreffenden Ausschreibungsprodukt entsprechenden Produktzeitscheibe zur ständigen und vollständigen Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Regelreserve verpflichtet.
- (11) Für die Vorhaltung und Aktivierung von Regelreserve darf der Anbieter ausschließlich einen Pool von solchen Technischen Einheiten einsetzen, die für diesen Zweck präqualifiziert sind.
- (12) APG veröffentlicht die Ausschreibungsergebnisse und die Abrufdaten in anonymisierter Form und übermittelt die Daten gemäß Verordnung (EU) 543/2013 in gebotsscharfer Form an E-Control Austria (diese Daten werden nicht veröffentlicht).
 - a) Gemäß Artikel 12 (3) b EBGL iVm Artikel 12 (4) EBGL veröffentlicht APG die in der Energieausschreibung gültig abgegebenen und für die Bildung der Merit Order Liste berücksichtigten Gebote.
 - b) Gemäß Artikel 12 (3) f EBGL iVm Artikel 12 (4) EBGL veröffentlicht APG die in der Leistungsausschreibung abgegebenen und zugeschlagenen Gebote.
- (13) Im Falle der Stornierung einer Energieausschreibung lt. Punkt 10.1 (12) und Punkt 11.1 (16) werden für die Bildung einer Merit-Order-Liste von APG die lt. Punkt 5 (14) bis 5 (16) berechneten Ersatzenergiepreisgebote pro Anbieter mit Zuschlag in der jeweiligen Leistungsausschreibung herangezogen.
- (14) Die Ersatzenergiepreisgebote werden pro Produktzeitscheibe einer Energieausschreibung und pro Anbieter mit Zuschlag in der jeweiligen Leistungsausschreibung berechnet. Als Berechnungsgrundlage dienen (a) die Zuschlagsmengen der jeweiligen Leistungsausschreibung pro Anbieter und Produktzeitscheibe (Gebotsstruktur) und (b) die Durchschnittspreise der Energiegebote, die der jeweilige Anbieter in den der jeweiligen Leistungsausschreibung vorangehenden erfolgreich durchgeführten Energieausschreibungen der letzten 14 Tage (pro Produktzeitscheibe) gültig

abgegeben hat. Für die Berechnung der Ersatzenergiepreisgebote wird eine Hilfs-Merit-Order-Liste je Anbieter in 1 MW Schritten berechnet. Diese Hilfs-Merit-Order-Liste besteht aus den Durchschnittspreisen je 1 MW Schritt der vom jeweiligen Anbieter abgegebenen Energiepreise der relevanten erfolgreich durchgeführten Energieausschreibungen. Mittels dieser Hilfs-Merit-Order-Liste werden die Ersatzenergiepreise der jeweiligen Gebotsstruktur zugewiesen. Dabei erhält die jeweilige Menge der Gebotsstruktur den Durchschnittspreis der davorliegenden 1 MW Preise, begrenzt mit der jeweiligen davorliegenden Menge der Gebotsstruktur. Das bedeutet zum Beispiel, dass die ersten 5 MW einer Gebotsstruktur den Durchschnittspreis der ersten 5 MW der Hilfs-Merit-Order-Liste erhalten. Die zweiten 5 MW der Gebotsstruktur erhalten den Durchschnittspreis des 6. MWs bis zum 10. MW der Hilfs-Merit-Order-Liste.

- (15) Hat ein Anbieter innerhalb der letzten 14 Kalendertage vor der Marktschließungszeit für den Liefertag, der von einer Stornierung einer Energieausschreibung gemäß lt. Punkt 10.1(12) und Punkt 11.1(13) betroffen ist, keine gültigen Energiepreise in den jeweiligen Produktzeitscheiben abgegeben, findet das Verfahren nach Pkt. 5 (14) Anwendung; es wird jedoch eine Hilfs-Merit-Order-Liste verwendet, die aus den Energiepreisgeboten aller Anbieter gebildet wird.
- (16) Sollte die für eine Produktzeitscheibe in der jeweiligen Leistungsausschreibung angebotene Menge eines Anbieters die Menge dessen lt. Pkt. 5 (14) bzw. Pkt. 5 (15) berechneten Hilfs-Merit-Order-Liste übersteigen, wird den über die Länge der Hilfs-Merit-Order-Liste hinausgehenden Mengen der höchste Preis der lt. Pkt. 5 (14) bzw. Pkt. 5 (15) berechneten Ersatzenergiepreisgebote zugeordnet. Wird eine Energieausschreibung erstellt und werden Gebote aus einer Leistungsausschreibung dafür übernommen, bei denen keine Energiepreise abgegeben wurden, so werden Energiepreise entsprechend Ersatzenergiepreisberechnung voreingestellt. Diese können durch den Anbieter im Zuge der Energieausschreibung angepasst werden.

6. Abrechnungsgrundsätze

- (1) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat
- (2) APG erstellt monatlich eine Rechnung bzw. Gutschrift je Anbieter. Der Rechnungs- bzw. Gutschriftbetrag wird zuzüglich bzw. abzüglich allfälliger Vertragsstrafen gem. Punkt 8 für den Zeitraum eines Kalendermonats ermittelt.
- (3) Zahlungen aufgrund von Gutschriften der APG erfolgen am letzten Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats. Für den Fall, dass der Monatsletzte kein Bankwerktag ist, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Werktag. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Rechnungen sind bis zum letzten Werktag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats oder 5 (fünf) Bankarbeitstage nach Erhalt der Rechnung - jeweils der spätere Termin - fällig. Die Gutschriften/Rechnungen werden ausschließlich per E-Mail seitens APG übermittelt.
- (4) Folgende Daten sind im abzuschließenden Rahmenvertrag festzulegen:
 - Rechnungsadresse

- UID-Nummer
 - IBAN
 - Erklärung Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung
 - E-Mail-Adresse für die Übermittlung der Gutschrift bzw. Rechnung
 - Kaufmännische Ansprechpartner (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
- (5) Bei Zahlungsverzug eines Vertragspartners werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet.
- (6) Abrechnungsgrundlage je Anbieter für die Beschaffung der Regelreserve im Rahmen der Leistungsausschreibung sind:
- a. Primärregelreserve: Die von der APG festgestellten und dokumentierten Daten zur Vorhaltung in MW multipliziert mit dem für die Vergütung relevanten Preis in EURO/MW.
- Für die Vergütung der Leistungsvorhaltung für jedes zugeschlagene Angebot wird der Grenzpreis herangezogen.
- Für den jeweiligen Grenzpreis gelten folgende Regelungen:
- i. Der Grenzpreis bei der Primärregelreserve entspricht dem Leistungspreis des teuersten zugeschlagenen Angebots je Leistungsausschreibung.
 - ii. Der Grenzpreis für Österreich und alle Kooperationspartner ohne Verletzung des Import- oder Exportlimits ist der höchste zugeschlagene Leistungspreis dieser Kooperationspartner in der gemeinsamen Leistungsausschreibung.
 - iii. Ein lokaler Grenzpreis ergibt sich bei Verletzung des Import- oder Exportlimits für Österreich. In diesem Fall ist der Grenzpreis für Österreich der höchste zugeschlagene Leistungspreis in Österreich in der gemeinsamen Leistungsausschreibung.
 - iv. Mögliche Fehlmengen auf den österreichischen Bedarf werden in einer weiteren lokalen Leistungsausschreibung (Second Call) beschafft. Der Grenzpreis dieser Leistungsausschreibung ist der höchste zugeschlagene Leistungspreis in dieser lokalen Leistungsausschreibung (Second Call).
 - v. Das Import- und Exportlimit von Österreich wird auf der APG Homepage veröffentlicht.
- b. Sekundär- und Tertiärregelreserve: Die von der APG festgestellten und dokumentierten Daten zur Vorhaltung in MW multipliziert mit dem zugeschlagenen Leistungspreis in EURO/MWh und mit der Anzahl der Stunden der jeweiligen Produktzeitscheibe für den gesamten Ausschreibungszeitraum.
- (7) Abrechnungsgrundlage je Anbieter für die aktivierte Regelreserve sind die jeweils einer Abrechnungsperiode von 15 Minuten zugeteilten und wie folgt ermittelten Abrechnungswerte.
- a. Primärregelreserve: Die sich aus der Aktivierung der Primärregelreserve ergebenden Energiemengen werden nicht vergütet.

- b. Sekundärregelreserve bis zur Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 EBGL:
- i. Abrechnungsgrundlage sind die aktivierten Regelreservemengen in MWh multipliziert mit dem zugeschlagenen Energiepreis je Angebot in EURO/MWh.
 - ii. Die aktivierten Sekundärregelreservemengen werden getrennt nach positiver und negativer Sekundärregelreserve ermittelt.
 - iii. Der Mengenermittlung liegen jeweils 15-Minuten-Mittelwerte auf Basis der im geforderten Zeitraster aufsummierten gemessenen Sekundärregelreserve zugrunde. Sollte die so ermittelte Sekundärregelreservemenge betragsmäßig über dem entsprechenden 15-Minuten-Mittelwert des Abrufes (Sekundärregelreservesollwert) liegen, wird letzterer als Verrechnungsbasis herangezogen. APG bewertet dabei jeweils die Summe der ermittelten Mengen je 15 Minuten Intervall und Anbieter, beginnend mit dem günstigsten Angebotsgebotpreis in EURO/MWh, in aufsteigender Reihenfolge.
 - iv. Im Falle der Leistungserbringung auf Basis eines „Last Call“ lt. Punkt 10.1 erfolgt die Vergütung gemäß vorstehendem Modus für die Dauer der tatsächlich erfolgten Vorhaltung bzw. Aktivierung der Sekundärregelreserve.
- c. Sekundärregelreserve ab der Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 EBGL:
- i. Die abrechnungsrelevanten Sekundärregelreservemengen werden für jeden Anbieter in einer Granularität entsprechend dem Monitoringintervall, getrennt für positive und negative Sekundärregelreserven, ermittelt und sind definiert als Istwert der Sekundärregelreservemengen begrenzt mit dem Wert der äußeren (von 0 weiter entfernten) Grenze des Akzeptanzkanals gemäß Anlage 1 (Maßnahmenkatalog).
 - ii. Zusätzlich wird getrennt für positive und negative Sekundärregelreserven ein „Rampenkonto“ geführt. Dabei wird in jedem Monitoringintervall die Differenz aus Sollwert abzüglich der abrechnungsrelevanten Sekundärregelreservemenge (entspricht dem Istwert gemäß Punkt i.) ermittelt und dem „Rampenkonto“ zugerechnet. Pönalerelevante Fehlmengen gemäß Anlage 1 (Maßnahmenkatalog) werden dem „Rampenkonto“ nicht zugerechnet. Die Zurechnung startet ab dem ersten Monitoringintervall mit Sollwert ungleich Null. Die für das aktuelle Monitoringzeitintervall ermittelte Menge des „Rampenkontos“ wird jeweils zum Kontostand des vorhergehenden Monitoringintervalls addiert. Die Summe aller dem „Rampenkonto“ zugerechneten Mengen, darf für positive Sekundärregelreserve den Wert von 0 nicht unterschreiten und für negative Sekundärregelreserve den Wert von 0 nicht überschreiten. Sobald die äußere (von 0 weiter entfernte) Grenze des Akzeptanzkanals den Wert 0 annimmt, wird das „Rampenkonto“ auf 0 zurückgesetzt.
- Für jene Monitoringintervalle, in denen die Summe des „Rampenkontos“ einen Wert von 0 annimmt, werden die abrechnungsrelevanten Sekundärregelreservemengen definiert als Istwert der

- Sekundärregelreservemengen begrenzt mit dem Sollwert. Für jene Monitoringintervalle, in denen die Summe des „Rampenkontos“ nicht einen Wert von 0 annimmt, werden die abrechnungsrelevanten Sekundärregelreservemengen definiert als Istwert der Sekundärregelreservemengen begrenzt mit dem Wert der äußeren (von 0 weiter entfernten) Grenze des Akzeptanzkanals gemäß Punkt i.
- iii. Die gemäß Punkt i. und ii. ermittelten abrechnungsrelevanten Sekundärregelreservemengen werden den der Aktivierungsanforderung zugrundeliegenden Energiegeboten des jeweiligen Anbieters gemäß Gebotsmengen der einzelnen Energiegebote zugeteilt.
 - iv. Sollten die gemäß Punkt i. und ii. ermittelten abrechnungsrelevanten Sekundärregelreservemengen höher sein, als die in dieser Produktzeitscheibe gemäß Zuschlag aktivierbaren Mengen (in MWh), erfolgt die Zuteilung der Differenz auf die für die Aktivierung ausschlaggebenden und der Berechnung der äußeren (von 0 weiter entfernten) Grenze des Akzeptanzkanals zugrundeliegenden Energiegebote der vorhergehenden Produktzeitscheibe.
 - v. Die gemäß Punkt iii. und iv. einzelnen Energiegeboten zugeteilten Mengen werden für positive (negative) Sekundärregelreserve mit dem Maximum (Minimum) aus dem grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis, der gemäß Pricing Methodology ermittelt und von der Europäischen Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 EBGL berechnet und dem Monitoringintervall zugeordnet wurde, und dem für den Zuschlag in der Energieausschreibung berücksichtigten Energiepreis des Gebots vergütet.
- d. Tertiärregelreserve bis zur Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 EBGL:
- i. Abrechnungsgrundlage ist die entsprechend Standardprofil geforderte Regelenergie multipliziert mit dem zugeschlagenen Energiepreis je Angebot in EURO/MWh.
 - ii. Die aktivierten Tertiärregelreservemengen werden getrennt nach positiver und negativer Richtung ermittelt.
 - iii. Der Mengenermittlung liegen jeweils 15-Minuten-Mittelwerte auf Basis der abgerufenen im geforderten Zeitraster aufsummierten Tertiärregelreserve zugrunde.
 - iv. Die Energie aus der Ausfallsreserve wird nach positiver Richtung ermittelt. Der Mengenermittlung liegen jeweils 15-Minuten-Mittelwerte auf Basis der abgerufenen im geforderten Zeitraster aufsummierten Ausfallsreserve zugrunde.
- e. Tertiärregelreserve ab der Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 EBGL:
- i. Die Abrechnungswerte ergeben sich aus einer Multiplikation der abrechnungsrelevanten Tertiärregelenergie mit dem für das betreffende Zeitintervall und den zutreffenden Aktivierungstyp gültigen Verrechnungspreis entsprechend Pricing Methodology.

- ii. Die abrechnungsrelevante Tertiärregelenergie wird getrennt nach positiver und negativer Richtung ermittelt.
 - iii. Der Mengenermittlung liegen jeweils 15-Minuten-Werte auf Basis der gelieferten Tertiärregelenergie zugrunde. Die Energiemengen werden stets jener 15-Minuten-Abrechnungsperiode zugeteilt, in der sie erbracht wurden. Sollte die so ermittelte Tertiärregelenergie (IST) betragsmäßig über der entsprechend Standardprofil geforderten 15-Minuten-Menge (SOLL) liegen, wird letztere als Verrechnungsbasis herangezogen.
 - iv. Die zu verrechnenden Grenzarbeitspreise werden nach den Vorgaben der Pricing Methodology ermittelt. Dabei unterscheidet sich die Preisberechnung für eine Direktaktivierung von der Preisberechnung für eine Fahrplanaktivierung, da eine Direktaktivierung im Vergleich zu einer Fahrplanaktivierung in die folgende Produktzeitscheibe reicht und deshalb Teilen dieser Lieferung unterschiedliche Preise zugeteilt werden.
 - v. Erfolgt der Aktivierungszuschlag über die Abrufoptimierung der Europäischen Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung (Artikel 20 EBGL), wird der grenzüberschreitende Grenzarbeitspreis (entsprechend Pricing Methodology) herangezogen. Erfolgt der Aktivierungszuschlag über die lokale - Abrufoptimierung der APG (im Fall einer Trennung von der Regelreservekooperation), wird der aus der lokalen Optimierung ermittelte Grenzarbeitspreis herangezogen, dessen Berechnung nach denselben Grundsätzen (entsprechend Pricing Methodology) unter Berücksichtigung ausschließlich lokaler Gebote erfolgt.
 - f. Im Falle der Stornierung einer Energieausschreibung lt. Punkt 10.1(12) und Punkt 11.1(16)(13) werden für die Abrechnung der jeweiligen Energieabrufe anstelle der in der stornierten Energieausschreibung abgegebenen Energiepreise die von APG berechneten Ersatzenergiepreisgebote lt. Punkt 5 (13) herangezogen.
- (8) Die Zahlungsrichtung für die lt. Punkt (7) berechneten Regelreservemengen wird entsprechend Artikel 46 EBGL (Tabelle 1) folgendermaßen festgesetzt:

	Positiver Energiepreis	Negativer Energiepreis
Positive Regelreserve	Zahlung APG an Anbieter	Zahlung Anbieter an APG
Negative Regelreserve	Zahlung Anbieter an APG	Zahlung APG an Anbieter

Tabelle 1: Zahlungsrichtungen Regelreserve

- (9) Die erbrachte Regelreservemenge wird gemäß Punkt (7) getrennt nach Lieferung und Bezug pro 15-Minuten Abrechnungsperiode ermittelt und entsprechend von APG zeitgerecht (werktäglicher Fahrplanversand) an den Bilanzgruppenverantwortlichen des Anbieters und den Bilanzgruppenkoordinator übermittelt. Der Anbieter ist verpflichtet, die von APG übermittelten Daten zur Regelreservemenge bis zum dritten Werktag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats zu prüfen und im Anlassfall Einspruch zu erheben. Im Fall eines Einspruches werden sich die Vertragspartner bemühen, ein Einvernehmen herzustellen. Kommt ein Einvernehmen innerhalb der von den AB-BKO (auch Regelungen hinsichtlich regelblocküberschreitenden Datenaustausches)

vorgegebenen Fristen nicht zustande, gelten die Daten der APG. Eventuell anfallende Kosten werden vom Verursacher getragen.

- (10) Die von APG im Rahmen des Monitorings gemäß Anlage 1 (Maßnahmenkatalog) ermittelten Daten werden dem Anbieter zum Zwecke der Prüfung regelmäßig unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Anbieter muss die zur Verfügung gestellten Daten bis zum dritten Werktag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats prüfen und eventuelle Abweichungen an APG melden. Eine nachträgliche Änderung der Daten ist nach Ablauf dieser Frist nicht möglich. Vom Anbieter während der genannten Frist gemeldete Abweichungen führen zu einer Verlängerung der Frist bis zur Klärung.

7. Dokumentations- und Informationspflichten

- (1) Der Anbieter zeichnet die gemäß Präqualifikationsunterlagen geforderten zeitkorrelierten Messwerte im geforderten Zeitraster der einzelnen für die Regelreserve eingesetzten Technischen Einheiten auf. Diese Daten sind vom Anbieter zumindest für einen Zeitraum von sechs Monaten zu archivieren.
- (2) Der Anbieter stellt APG auf Anfrage die aufgezeichneten Daten ohne Kostenersatz für das Offline-Monitoring bzw. für die Abrechnung zur Verfügung.
- (3) Der Anbieter für Sekundärregelreserve stellt APG die gemäß Präqualifikationsunterlagen geforderten zeitgestempelten Messwerte mittels zyklischer Online-Übertragung im geforderten Zeitraster und Umfang für das Monitoring zur Verfügung.
- (4) Die Kosten für die Übermittlung der Messwerte vom Anbieter bis zur Übergabestelle bei APG trägt der Anbieter. Wird für die Datenübertragung zwischen Anbieter und APG auf Wunsch des Anbieters abweichend von dem im Präqualifikationsverfahren abgestimmten Konzept eine andere technische Lösung eingesetzt, trägt der Anbieter die Kosten für die nötige Adaptierung bei APG. In diesem Fall ist APG verpflichtet, dem Anbieter eine Kostenschätzung für die Adaptierung vor der Umsetzung zu nennen.
- (5) APG ist berechtigt, den für die Beschaffung und Aktivierung von Regelreserven notwendigen Informationsaustausch zwischen APG und dem jeweiligen Netzbetreiber durchzuführen.

8. Strafen und Pönalen

- (1) APG hat das Recht, die ordnungsgemäße Bereitstellung mit Hilfe der vom Anbieter zur Verfügung gestellten Daten gemäß den Präqualifikationsunterlagen jederzeit zu überprüfen. Erfüllt der Anbieter seine vertragswesentlichen Pflichten, insbesondere die Pflichten gem. Punkte 3 und 7 aus Gründen, die der Anbieter zu vertreten hat, nicht oder nicht ordnungsgemäß, so ist APG berechtigt eine Vertragsstrafe zu fordern, wobei die Nachweispflicht für das Nichtvorliegen dieses Anspruches beim Anbieter liegt. Die Höhe ergibt sich aus den folgenden Absätzen sowie entsprechend Anlage 1 (Maßnahmenkatalog). Ein Nichtbezahlen der von APG verhängten Pönale führt zu einem Ausschluss von den jeweiligen Regelreserveausschreibungen.
- (2) Die Höhe der Energiepreis-Pönale wird angebotsscharf berechnet und orientiert sich an folgenden Kriterien:

- a. Dauer des Ausfalls
 - b. Ausgefallene Energiemenge
 - c. Höhe des für die Vergütung relevanten Preises gemäß Punkt 6 (7).
- (3) Für die Ermittlung der Nichtvergütung des Leistungspreises wird die Differenz zwischen zugeschlagener und aktivierter Leistung herangezogen, weil davon ausgegangen wird, dass in diesem Fall im Anbieter-Pool die Leistung nicht bzw. nicht vollständig vorgehalten wird.
 - (4) Im Falle eines Intraday Emergency Calls wird die Pönale für den Zeitbereich, in der die Reserve für APG nicht zur Verfügung steht, verhängt.
 - (5) Allfällige Mehrkosten, die durch einen Intraday Emergency Call entstehen, werden den allgemeinen Ausgleichsenergiekosten zugerechnet.
 - (6) Eine Meldung an APG über einen allfälligen Ausfall ist gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrags durchzuführen.
 - (7) Für das Monitoring ist das von APG bereitgestellte Formular zur Abwicklung von Ausfällen innerhalb von 3 Werktagen zur Verfügung zu stellen.
 - (8) Bei Verstößen gegen die Pflichten gem. Punkten 3 und 7 kann APG den Anbieter von der weiteren Teilnahme an den Ausschreibungen für Regelleistung und Regelenergie ausschließen. Erfüllt der Anbieter seine Pflichten nicht, so kann er zunächst für zwei Wochen von den Ausschreibungen ausgeschlossen werden. Erfüllt der Anbieter wiederholt seine Pflichten innerhalb eines Jahres nicht, so kann er von APG dauerhaft von den Ausschreibungen ausgeschlossen werden. Davon unabhängig besteht seitens APG das Recht zur außerordentlichen Kündigung.
 - (9) Die Regelungen gem. Punkt 8 gelten nicht für die Sekundärregelreserven, die im Last Call (lt. Punkt 10.1) zugeschlagen wurden.
 - (10) Sollte ein Vertragspartner (mit einem gültigen Einzelvertrag gemäß Punkt 5) durch höhere Gewalt, z.B. durch Krieg, Terror, Naturgewalten, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegt bzw. dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Vertragserfüllung gehindert sein, so ruht seine Vertragsverpflichtung, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der jeweils andere Vertragspartner keine Entschädigung beanspruchen. Der betroffene Vertragspartner wird mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommt. Der jeweils andere Vertragspartner wird für den Zeitraum des Ruhens seiner Verpflichtungen von der Gegenleistungspflicht befreit. Der betroffene Vertragspartner informiert den jeweils anderen Partner unverzüglich.

9. Primärregelreserve

Es gelten die Beschaffungsgrundsätze gemäß Punkt 5.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

9.1. Ausschreibungsverfahren

- (1) Die Leistungsausschreibungen finden kalendertäglich statt.
 - a. Das reguläre Ausschreibungsverfahren wird in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage veröffentlicht.
- (2) Im Falle einer erfolglosen Leistungsausschreibung, zum Beispiel, wenn nicht ausreichend Primärregelreserve zugeschlagen werden konnte (Fehlmengen), kann ein von der Leistungsausschreibung abweichendes Verfahren zur Anwendung kommen:
 - a. Der Umfang der nicht abgedeckten Primärregelreserve wird aus der Differenz zwischen ausgeschriebener und zugeschlagener Primärregelreserve ermittelt. Die Fehlmengen werden neuerlich ausgeschrieben (Second Call).
 - b. Sollte danach keine ausreichende Primärregelreserve vorhanden sein, hat die APG gem. § 66 Abs. 2, Ziff. 2 EIWOG 2010 die Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW sowie gem. § 67 Abs. 5 EIWOG 2010 die Anbieter mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der benötigten Primärregelreserve zu verpflichten.
- (3) Eine Weitergabe der Verpflichtung zur ständigen und vollständigen Vorhaltung an einen anderen Anbieter ist grundsätzlich angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Angebote) ab dem Folgetag für ganze Produktzeitscheiben möglich. Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein, so kann eine Weitergabe der Verpflichtung zur ständigen und vollständigen Vorhaltung an einen anderen Anbieter angebotsscharf ab dem Zeitpunkt der Ausfallmeldung erfolgen.
 - a. Vertragspartner der APG bleibt der übergebende Anbieter. Der übernehmende Anbieter wird ausschließlich für diesen tätig. Darüber hinaus ist dem übernehmenden Anbieter ein Transfer an einen Dritten nicht erlaubt.
 - b. Der übergebende Anbieter meldet die Übernahme und den übernehmenden Anbieter telefonisch und im Nachgang per E-Mail an die Leitstelle der APG und das Frontoffice der APG und nennt die Angebots ID der zu übergebenden Angebote. Jeder übernehmende Anbieter bestätigt dies telefonisch und im Nachgang per E-Mail an die Leitstelle und das Frontoffice der APG. Die Bestätigung des übernehmenden Anbieters muss innerhalb von 10 Minuten nach der Meldung der Übergabe erfolgen.
 - c. Die Übernahme der Bereitstellung und Aktivierung ist angebotsscharf nur für die gesamte Produktzeitscheibe bzw. schnellstmöglich nach dem Ausfall bis zum Ende der jeweiligen Produktzeitscheibe möglich. Die Übernahme kann angebotsscharf auch für mehrere Produktzeitscheiben erfolgen. Die Meldung über die Übernahme muss schnellstmöglich nach dem Ausfall bzw. spätestens 30 Minuten vor Beginn der zur übernehmenden Produktzeitscheibe erfolgen.

- d. Die insgesamt vom übernehmenden Anbieter zu erbringenden Mengen dürfen die Mengen, für die er präqualifiziert wurde, nicht überschreiten.
- e. Kann der übergebende Anbieter seiner Verpflichtung zur ständigen und vollständigen Vorhaltung wieder nachkommen, muss er dies bis eine Stunde vor Beginn der nächsten Produktzeitscheibe per E-Mail und telefonisch an die APG Leitstelle sowie per E-Mail an das Frontoffice der APG melden und hat sodann ab der folgenden Produktzeitscheibe dieser Verpflichtung wieder nachzukommen.

9.2. Ausschreibungsprodukte

- (1) Die Produktzeitscheiben für die täglichen Leistungsausschreibungen der Primärregelreserve sind jeweils Blöcke von vier Stunden.
- (2) Diese Blöcke umfassen die Zeitintervalle 00:00 bis 04:00, 04:00 bis 08:00, 08:00 bis 12:00, 12:00 bis 16:00, 16:00 bis 20:00 und 20:00 bis 24:00 Uhr.

9.3. Angebotslegung

- (1) Ein Angebot umfasst folgende Angaben:
 - a. Ausschreibungsprodukt, auf das sich das Angebot bezieht
 - b. Höhe der angebotenen Primärregelreserve in der Darstellung des Primärregelbandes (angegeben in der Form „± xxx MW“ bezogen auf den Arbeitspunkt bei 50 Hz)
 - c. Leistungspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MW bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt
 - d. Teilbarkeit/Unteilbarkeit des Angebots
 - e. Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort Regelzone APG als ausreichend angesehen wird.
- (2) Die Angebote können beliebig oft innerhalb des Angebotszeitraumes geändert werden. Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel vergeben.
- (3) Das Angebot muss vollständig sein; d.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.
- (4) Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise erfolgen ausschließlich auf Kosten des Anbieters.
- (5) Für die Abgabe von nichtteilbaren Geboten kann APG eine maximale Gebotsgröße festlegen.

9.4. Zuschlag und Aktivierung

9.4.1. Allgemeines

- (1) Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Leistungsausschreibung eingegangenen gültigen Angebote. Die Zuschlagsentscheidung der Primärregelreserve erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien mit dem Ziel, die erwarteten Kosten für das Gesamtsystem zu minimieren. Im Falle von netzbedingten Einschränkungen kann zur Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den vorstehend genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zu veröffentlichen. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede Leistungsausschreibung getrennt.
- (2) APG hat das Recht, im Zuge von internationalen Primärregelreservekooperationen, die Zuschlagsentscheidung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu erteilen.
- (3) APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den Anbieter mittels E-Mail informieren, dass er die Entscheidung über die Annahme der Angebote über sein Benutzerkonto auf der elektronischen Ausschreibungsplattform einsehen kann. Durch den Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Primärregelreserve zustande.
- (4) Es können Zuschläge über Teilmengen der als teilbar angebotenen Primärregelreserve vergeben werden. Diese Teilmengen umfassen mindestens die Mindestangebotsgröße und höchstens die angebotene Primärregelreserve.
- (5) Nach einem Zuschlag ist der Anbieter innerhalb des Ausschreibungszeitraumes zur Vorhaltung der zugeschlagenen Primärregelreserve und Aktivierung von Primärregelreserve verpflichtet.
- (6) Die Ausschreibungsergebnisse werden anonymisiert veröffentlicht.
- (7) Die Erfüllung muss in der Regelzone APG wirken.

9.4.2. Zuschlagsverfahren

Der Zuschlag der Angebote wird nach den folgenden Kriterien vergeben:

- a. Niedrigster Leistungspreis;
- b. Bei Gleichheit der Leistungspreise: Früherer Eingangzeitstempel

Ein als teilbar markiertes Angebot mit einem Leistungspreis unter dem Grenzpreis darf im Rahmen der gemeinsamen Auktion der Kooperation nicht abgelehnt werden.

10. Sekundärregelreserve

Es gelten die Beschaffungsgrundsätze gemäß Punkt 5.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

10.1. Ausschreibungsverfahren

- (1) Die Leistungsausschreibungen finden kalendertäglich statt.
 - a. Das reguläre Ausschreibungsverfahren wird in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage veröffentlicht.
- (2) APG wird Energieausschreibungen durchführen. Die Energieausschreibungen finden kontinuierlich im Zeitraster der jeweiligen Energieproduktzeitscheiben statt.
 - a. Das reguläre Ausschreibungsverfahren wird in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage veröffentlicht.
- (3) Im Falle von erfolglos verlaufenden Ausschreibungen, zum Beispiel durch in Ausschreibungen nicht ausreichend zugeschlagene Sekundärregelreserve (Fehlmengen), ist APG verpflichtet, eine von der Ausschreibung abweichende Modalität zur Beschaffung der Vorhaltung und Aktivierung von Sekundärregelreserve heranzuziehen. Dabei kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:
 - a. Der Umfang der nicht abgedeckten Sekundärregelreserve wird je Ausschreibungsprodukt aus der Differenz zwischen ausgeschriebener und zugeschlagener Sekundärregelreserve ermittelt. Verbleibende Fehlmengen werden vor der benötigten Vorhaltung und Aktivierung von Sekundärregelreserve erneut ausgeschrieben („Second Call“). APG behält sich das Recht vor, im Zuge von internationalen Sekundärregelkooperationen, die Zuschlagsentscheidung des „Second Call“ einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu erteilen.
 - b. Weitere etwaig verbleibende Fehlmengen kommen in einem sog. „Last Call“ mit den Anbietern zur Ausschreibung. Hierbei fordert APG die Anbieter zumindest per E-Mail und nach Möglichkeit telefonisch auf, noch verfügbare Leistungen anzubieten. Sobald feststeht, dass ein „Last Call“ erforderlich ist, informiert APG die österreichische Regulierungsbehörde über die Höhe der Fehlmenge und den bisherigen Verlauf der Ausschreibung.
 - c. Sollte danach keine ausreichende Sekundärregelreserve vorhanden sein, hat APG gemäß § 69 Abs. 4 EIWOG 2010 die Anbieter mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Erbringung der Sekundärregelreserve zu verpflichten (Einweisung).

Notfallprozess bis zur Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 EBGL:

- (4) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein, so kann der vom Ausfall betroffene Anbieter angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Angebote) einem oder mehreren anderen für die Sekundärregelreserve präqualifizierten Anbieter(n) seine Pflicht zur Bereitstellung und Aktivierung der Sekundärregelreserve übertragen. Vertragspartner der APG bleibt der vom Ausfall betroffene Anbieter.

(Der übernehmende Anbieter wird ausschließlich für diesen tätig. Darüber hinaus ist dem übernehmenden Anbieter ein Transfer an einen Dritten nicht erlaubt.)

- a. Der vom Ausfall betroffene Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und im Nachgang per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG und nennt die Angebots ID der ausgefallenen Angebote bzw. die ausgefallene Höhe der vorzuhaltenden Sekundärregelreserve sowie jenen Anbieter, der die Bereitstellung und Aktivierung dieser Leistung für die jeweiligen Angebote übernimmt. Jeder übernehmende Anbieter bestätigt dies telefonisch und im Nachgang per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG. APG wird die betroffenen Angebote angebotsscharf dem übernehmenden Anbieter zuordnen, wobei die Summe der betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die richtigen Angebots IDs nicht nennen oder nicht nennen können, wird APG dem übernehmenden Anbieter die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Energiepreis zuordnen.
- b. Die Bestätigung des übernehmenden Anbieters muss innerhalb von 10 Minuten nach der Ausfallmeldung des vom Ausfall betroffenen Anbieters erfolgen, da sonst die betroffene Leistung automatisch in einem Intraday Emergency Call (IEC gemäß Punkt 10.1(5) ausgeschrieben wird.
- c. Die Übernahme der Bereitstellung und Aktivierung ist angebotsscharf nur für die gesamte Produktzeitscheibe bzw. schnellstmöglich nach dem Ausfall bis zum Ende der jeweiligen Produktzeitscheibe möglich. Die Übernahme kann angebotsscharf auch für mehrere Produktzeitscheiben erfolgen
- d. Die insgesamt vom übernehmenden Anbieter zu erbringenden Mengen dürfen die Mengen, für die er präqualifiziert wurde, nicht überschreiten.
- e. APG wird die notwendigen Abrufe beim übernehmenden Anbieter durchführen.
- f. Kann der vom Ausfall betroffene Anbieter seinen Verpflichtungen (Bereitstellung und Aktivierung der Sekundärregelreserve) wieder nachkommen, muss er dies per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) und telefonisch an die APG Leitstelle sowie per E-Mail an die Market Operations der APG melden und hat sodann ab der folgenden Produktzeitscheibe diesen wieder nachzukommen.
- g. APG rechnet die getätigten Abrufe und die entsprechende Vorhaltung von Sekundärregelreserve mit dem vom Ausfall betroffenen Anbieter ab. Da beim Transfer die übernommenen Angebote in der Abruf-Rangliste dem übernehmenden Anbieter zugeordnet werden, wirkt sich dies auch auf die Verrechnung der in den Transfer involvierten Anbieter aus.
- h. Durch die Ausfallmeldung des betroffenen Anbieters werden im Zeitraum des gemeldeten Ausfalls alle Free-Bids des betroffenen Anbieters in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen Energieausschreibungen deaktiviert und nicht für den Zuschlag der jeweiligen Energieausschreibung bzw. für die Berechnung der jeweiligen Merit-Order-Liste berücksichtigt. Nach Beendigung des Ausfalls werden alle Free-Bids in den noch geöffneten bzw. nicht

abgeschlossenen Energieausschreibungen wieder aktiviert. Die Verantwortung für die Richtigkeit der reaktivierten Angebote liegt beim jeweiligen Anbieter.

- (5) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein, und ist ein Transfer gemäß dem vorherigen Punkt nicht möglich, kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:
- a. Der vom Ausfall betroffenen Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG und nennt die Angebots ID der ausgefallenen Angebote bzw. den ausgefallenen Anteil der vorzuhaltenden Sekundärregelreserve.
 - b. Die vom Anbieter gemeldete ausgefallene Sekundärregelreserve (in MW) wird von APG angebotsscharf (mittels Angebots ID), aus der jeweiligen Abruf-Rangliste gelöscht, wobei die Summe der betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die jeweiligen Angebots IDs nicht nennen oder nicht nennen können, wird APG die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Energiepreis aus der jeweiligen Abruf-Rangliste löschen.
 - c. Durch die Ausfallmeldung des vom Ausfall betroffenen Anbieters wird das jeweilige Ausschreibungsprodukt automatisch erneut in einem IEC mit den Anbietern ausgeschrieben.
 - i. Der Leistungspreis entspricht dem 1,1-fachen Wert des teuersten in der relevanten Leistungsausschreibung zugeschlagenen Angebots der zu ersetzenden Produkte.
 - ii. Der Energiepreis für die im IEC ausgeschriebene Sekundärregelreserve (in MW) entspricht dem 1,1-fachen Wert des letztgereihten zugeschlagenen Energiepreises der betroffenen Produkte in der relevanten Leistungsausschreibung. Im Falle, dass der letztgereichte zugeschlagene Energiepreis für die Vorhaltung der negativen Sekundärregelreserve in der relevanten Leistungsausschreibung einen positiven Energiepreis aufweist, entspricht der Energiepreis für dieses Produkt dem 0,9-fachen Wert des jeweiligen Energiepreises der relevanten Leistungsausschreibung. Der Energiepreis kann vom Anbieter bei Bedarf angepasst werden. Er darf jedoch den durch den jeweiligen Faktor festgelegten Energiepreis im Falle von positiver Sekundärregelreserve nicht überschreiten und im Falle von negativer Sekundärregelreserve nicht unterschreiten.
 - iii. Der Ausschreibungszeitraum des IECs beginnt schnellstmöglich nach der Zuschlagserteilung des IECs und reicht grundsätzlich bis 24:00 Uhr des aktuellen Kalendertages. Die endgültige Festlegung des Ausschreibungszeitraumes des IECs obliegt APG. APG wird den Ausschreibungszeitraum gemeinsam mit der Veröffentlichung des IECs bekanntgeben.
 - iv. Der Angebotszeitraum beträgt mindestens 15 Minuten und wird bei der Veröffentlichung des IECs bekanntgegeben.
 - v. Bei der Veröffentlichung werden die zu ersetzenden Produktzeitscheiben bekanntgegeben.
 - d. Die Anbieter werden per E-Mail gleichzeitig über den IEC informiert.

- e. Nach Ende des Angebotszeitraumes werden die Angebote nach den folgenden Kriterien gereiht und die Zuschläge gemäß dieser Reihung vergeben:
 - i. Niedrigster Energiepreis bei positiver Sekundärregelreserve bzw. höchster Energiepreis bei negativer Sekundärregelreserve;
 - ii. Bei Gleichheit der Energiepreise erfolgt der Zuschlag nach einem reproduzierbaren Zufall.
 - f. Die Anbieter werden per E-Mail über die Zuschläge des IECs informiert. Der Anbieter muss sodann die im IEC zugeschlagenen Mengen zusätzlich zu den aus dem regulären Verfahren zugeschlagenen Mengen der Sekundärregelreserve ab dem im Veröffentlichungsmail genannten Zeitpunkt vorhalten und bei Bedarf erbringen. Mit dem Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Sekundärregelreserve zustande.
 - g. Kann die ausgefallene Sekundärregelreserve nicht oder nur teilweise ersetzt werden, werden ein oder mehrere Anbieter mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gemäß § 69 Abs. 4 EIWOG 2010 gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Aktivierung der benötigten (Rest)Menge (Mengeninkrement 5 MW) verpflichtet (Einweisung).
 - h. APG wird die Ausschreibungszeiträume der IECs auf der Homepage der APG veröffentlichen.
 - i. Für die in einem IEC zugeschlagenen Mengen kann der ausgefallene Anbieter keine Wiederverfügbarkeit mehr melden.
 - j. Durch die Ausfallmeldung des betroffenen Anbieters werden im Zeitraum des gemeldeten Ausfalls alle Free-Bids des betroffenen Anbieters in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen Energieausschreibungen deaktiviert und nicht für den Zuschlag der jeweiligen Energieausschreibung bzw. für die Berechnung der jeweiligen Merit-Order-Liste berücksichtigt.
- (6) Nach Beendigung des Ausfalls werden alle Free-Bids in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen Energieausschreibungen wieder aktiviert. Die Verantwortung für die Richtigkeit der reaktivierten Angebote liegt beim jeweiligen Anbieter.
- (7) Für den Zeitraum eines Ausfalls darf der ausgefallene Anbieter keine zusätzlichen Energiegebote (Free-Bids) in den vom Ausfall betroffenen Energieausschreibungen abgeben.
- (8) Kann der Prozess der Energieausschreibung aus technischen Gründen nicht vollständig abgeschlossen werden, verlieren alle bis dahin getätigten Eingaben ihre Gültigkeit. Für die Bildung der Merit-Order-Liste werden die lt. Punkt 5 (13) berechneten Ersatzenergiepreisgebote herangezogen. Free-Bids können in diesem Fall nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall wird APG die jeweilige Energieausschreibung stornieren.

Notfallprozess ab der Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 EBGL:

- (9) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein, so kann der vom Ausfall betroffene Anbieter angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Angebote) einem oder mehreren anderen für die Sekundärregelreserve präqualifizierten Anbieter(n) seine Pflicht zur Bereitstellung und Aktivierung der Sekundärregelreserve übertragen. Vertragspartner der APG bleibt der vom Ausfall betroffene Anbieter. Der übernehmende Anbieter wird ausschließlich für diesen tätig. Darüber hinaus ist dem übernehmenden Anbieter ein Transfer an einen Dritten nicht erlaubt.
- a. Der vom Ausfall betroffene Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und im Nachgang per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG und nennt die Angebots IDs der ausgefallenen Angebote bzw. die ausgefallene Höhe der vorzuhaltenden Sekundärregelreserve sowie jenen Anbieter, der die Bereitstellung und Aktivierung dieser Leistung für die jeweiligen Angebote übernimmt. APG wird die betroffenen Angebote angebotsscharf dem übernehmenden Anbieter zuordnen, wobei die Summe der betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die richtigen Angebots IDs nicht nennen können oder es APG auf Grund der Anzahl der Angebote (größer 10 Angebote) nicht möglich sein, die betroffenen Angebote in einem adäquaten Zeitraum im Ausschreibungssystem für die Übernahme auszuwählen, wird APG dem übernehmenden Anbieter die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Energiepreis zuordnen.
 - b. Die Übernahme der Bereitstellung und Aktivierung ist angebotsscharf nur für ganze Produktzeitscheiben möglich, deren jeweilige Energieausschreibung noch nicht abgeschlossen wurde (Marktschließungszeitpunkt liegt in der Zukunft). Die Übernahme kann angebotsscharf auch für mehrere Produktzeitscheiben erfolgen.
 - c. Die insgesamt vom übernehmenden Anbieter zu erbringenden Mengen dürfen die Mengen, für die er präqualifiziert wurde, nicht überschreiten.
 - d. APG wird die notwendigen Abrufe beim übernehmenden Anbieter durchführen.
 - e. Kann der vom Ausfall betroffene Anbieter seinen Verpflichtungen (Bereitstellung und Aktivierung der Sekundärregelreserve) wieder nachkommen, muss er dies per E-Mail oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form und telefonisch an die APG Leitstelle sowie per E-Mail an die Market Operations der APG melden und hat sodann ab jener Produktzeitscheibe, deren jeweilige Energieausschreibung noch nicht abgeschlossen wurde (Marktschließungszeitpunkt liegt in der Zukunft) diesen wieder nachzukommen.
 - f. APG rechnet die getätigten Abrufe und die entsprechende Vorhaltung von Sekundärregelreserve mit dem vom Ausfall betroffenen Anbieter ab. Da beim Transfer die übernommenen Angebote in der Merit-Order-Liste dem übernehmenden Anbieter zugeordnet werden, wirkt sich dies auch auf die Verrechnung der in den Transfer involvierten Anbieter aus.
 - g. Durch die Ausfallmeldung des betroffenen Anbieters werden im Zeitraum des gemeldeten Ausfalls alle Free-Bids des betroffenen Anbieters in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen Energieausschreibungen gelöscht und

nicht für den Zuschlag der jeweiligen Energieausschreibung bzw. für die Berechnung der jeweiligen Merit-Order-Liste berücksichtigt.

- (10) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein und ist ein Transfer gemäß dem vorherigen Punkt nicht möglich, kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:
- a. Der vom Ausfall betroffene Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und per E-Mail oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form an die Leitstelle der APG und nennt die Angebots ID der ausgefallenen Angebote bzw. den ausgefallenen Anteil der vorzuhaltenden Sekundärregelreserve.
 - b. Die vom Anbieter gemeldete ausgefallene Sekundärregelreserve (in MW) wird von APG aus der jeweiligen Merit-Order-Liste gelöscht, wobei die Summe der betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die jeweiligen Angebots IDs nicht nennen oder es APG auf Grund der Anzahl der Angebote (größer 10 Angebote) nicht möglich sein, die betroffenen Angebote in einem adäquaten Zeitraum im Ausschreibungssystem für den Notfallprozess auszuwählen, wird APG die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Energiepreis aus der jeweiligen Merit-Order-Liste löschen. Durch die Ausfallmeldung des vom Ausfall betroffenen Anbieters wird das jeweilige Ausschreibungsprodukt automatisch erneut in einem IEC mit den Anbietern ausgeschrieben.
 - iii. Der Leistungspreis entspricht dem 1,1-fachen Wert des teuersten in der relevanten Leistungsausschreibung zugeschlagenen Angebots der zu ersetzenden Produkte.
 - iv. Der Energiepreis für die im IEC ausgeschriebene Sekundärregelreserve (in MW) entspricht dem 1,1-fachen Wert des letztgereihten zugeschlagenen Energiepreises der betroffenen Produkte in der relevanten Leistungsausschreibung. Im Falle, dass der letztgereichte zugeschlagene Energiepreis für die Vorhaltung der negativen Sekundärregelreserve in der relevanten Leistungsausschreibung einen positiven Energiepreis aufweist, entspricht der Energiepreis für dieses Produkt dem 0,9-fachen Wert des jeweiligen Energiepreises der relevanten Leistungsausschreibung. Der Energiepreis kann vom Anbieter bei Bedarf angepasst werden. Er darf jedoch den durch den jeweiligen Faktor festgelegten Energiepreis im Falle von positiver Sekundärregelreserve nicht überschreiten und im Falle von negativer Sekundärregelreserve nicht unterschreiten.
 - v. Der Ausschreibungszeitraum des IECs beginnt mit der ersten Produktzeitscheibe deren Energieausschreibung noch nicht abgeschlossen wurde (Marktschließungszeitpunkt liegt in der Zukunft) und reicht grundsätzlich bis 24:00 Uhr des aktuellen Kalendertages. Die endgültige Festlegung des Ausschreibungszeitraumes des IECs obliegt APG. APG wird den Ausschreibungszeitraum gemeinsam mit der Veröffentlichung des IECs bekanntgeben.
 - vi. Der Angebotszeitraum beträgt mindestens 15 Minuten und wird bei der Veröffentlichung des IECs bekanntgegeben.
 - vii. Bei der Veröffentlichung werden die zu ersetzenden Produktzeitscheiben bekanntgegeben.

- c. Die Anbieter werden per E-Mail gleichzeitig über den IEC informiert.
 - d. Nach Ende des Angebotszeitraumes werden die Angebote nach den folgenden Kriterien gereiht und die Zuschläge gemäß dieser Reihung vergeben:
 - viii. Niedrigster Energiepreis bei positiver Sekundärregelreserve bzw. höchster Energiepreis bei negativer Sekundärregelreserve;
 - ix. Bei Gleichheit der Energiepreise erfolgt der Zuschlag nach einem reproduzierbaren Zufall.
 - e. Die Anbieter werden per E-Mail über die Zuschläge des IECs informiert. Der Anbieter muss sodann die im IEC zugeschlagenen Mengen zusätzlich zu den aus dem regulären Verfahren zugeschlagenen Mengen der Sekundärregelreserve ab dem im Veröffentlichungsmail genannten Zeitpunkt vorhalten und bei Bedarf erbringen. Mit dem Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Sekundärregelreserve zustande.
 - f. Kann die ausgefallene Sekundärregelreserve nicht oder nur teilweise ersetzt werden, werden ein oder mehrere Anbieter mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen gemäß § 69 Abs. 4 EIWOG 2010 gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung und Aktivierung der benötigten (Rest)Menge (Mengeninkrement 1 MW) verpflichtet (Einweisung).
 - g. APG wird die Ausschreibungszeiträume der IECs auf der Homepage der APG veröffentlichen.
 - h. Für die in einem IEC zugeschlagenen Mengen kann der ausgefallene Anbieter keine Wiederverfügbarkeit melden.
- (11) Durch die Ausfallmeldung des betroffenen Anbieters werden im Zeitraum des gemeldeten Ausfalls alle Free-Bids des betroffenen Anbieters in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen Energieausschreibungen gelöscht und nicht für den Zuschlag der jeweiligen Energieausschreibung bzw. für die Berechnung der jeweiligen Merit-Order-Liste berücksichtigt.
- (12) Energiegebote deren Energieausschreibung bereits abgeschlossen wurde, werden automatisch vom Ausschreibungssystem der APG beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Energiepreis ausgewählt und auf nicht verfügbar gesetzt. Für diese Angebote können keine Ersatzmaßnahmen festgelegt werden.
- (13) Für Free-Bids, deren Energieausschreibung noch nicht abgeschlossen wurde (Marktschließungszeitpunkt liegt in der Zukunft), können keine Ersatzmaßnahmen festgelegt werden. Diese Angebote werden für den Zeitraum des Ausfalls nicht bei der Zuschlagsentscheidung berücksichtigt.
- (14) Für den Zeitraum eines Ausfalls darf der ausgefallene Anbieter keine zusätzlichen Energiegebote in den vom Ausfall betroffenen Energieausschreibungen abgeben.
- (15) Kann der Prozess der Energieausschreibung aus technischen Gründen nicht vollständig abgeschlossen werden, verlieren alle bis dahin getätigten Eingaben ihre Gültigkeit. Für die Bildung der Merit-Order-Liste werden die lt. Punkt 5 (13) berechneten Ersatzenergiepreisgebote herangezogen. Free-Bids können in diesem Fall nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall wird APG die jeweilige Energieausschreibung stornieren.

10.2. Ausschreibungsprodukte

- (1) Für die täglichen Leistungsausschreibungen der Sekundärregelreserve werden 4-Stunden-Produkte ausgeschrieben. Die Produktzeitscheiben umfassen die folgenden Zeitintervalle 00:00 bis 04:00, 04:00 bis 08:00, 08:00 bis 12:00, 12:00 bis 16:00, 16:00 bis 20:00, 20:00 bis 24:00 Uhr;
- (2) Energieproduktzeitscheiben bis zur Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 EBGL:

Die Produktzeitscheiben für die Energieausschreibungen der Sekundärregelreserve sind jeweils Blöcke von vier Stunden. Diese Blöcke umfassen die Zeitintervalle 00:00 bis 04:00, 04:00 bis 08:00, 08:00 bis 12:00, 12:00 bis 16:00, 16:00 bis 20:00, 20:00 bis 24:00 Uhr;

- (3) Energieproduktzeitscheiben ab der Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 EBGL:

Für die Energieausschreibungen der Sekundärregelreserve werden 15-Minuten-Produkte ausgeschrieben. Die erste Produktzeitscheibe eines Liefertags beginnt um 00:00 Uhr und endet um 00:15 Uhr; alle weiteren Produktzeitscheiben des Liefertags reihen sich nahtlos an die jeweils vorhergehende Produktzeitscheibe an.

- (4) Die Ausschreibungszeiträume und der Angebotszeitraum werden in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.

10.3. Angebotslegung

- (1) Ein Angebot in der Leistungsausschreibung umfasst folgende Angaben:
 - a. Ausschreibungsprodukt, auf das sich das Angebot bezieht;
 - b. Höhe der angebotenen positiven bzw. negativen Sekundärregelreserve;
 - c. Leistungspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh für die Dauer der jeweiligen Produktzeitscheibe in Stunden bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt;
 - d. Weitere Angebotsattribute bis zur Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 EBGL:
 - i. Energiepreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt. Es sind positive und negative Energiepreise zulässig.
 - ii. Die Energiepreise werden in die jeweilige Energieausschreibung übernommen und können dort bis zum Marktschließungszeitpunkt angepasst werden.
 - e. Weitere optionale Angebotsattribute ab der Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus

Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 EBGL:

- i. Energiepreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt. Es sind positive und negative Energiepreise zulässig.

Sollte kein Energiepreis abgegeben worden sein, wird der gemäß Punkt 5 (14) und (15) für das jeweilige Gebot berechnete Ersatzenergiepreis in die jeweilige Energieausschreibung übernommen und kann dort bis zum Marktschließungszeitpunkt angepasst werden.

Ein optional abgegebener Energiepreis wird in die jeweilige Energieausschreibung übernommen und kann dort bis zum Marktschließungszeitpunkt angepasst werden.

- f. Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort Regelzone APG als ausreichend angesehen wird.

(2) Ein Angebot in der Energieausschreibung umfasst folgende Angaben:

- a. Ausschreibungsprodukt, auf das sich das Angebot bezieht;
- b. Höhe der angebotenen positiven bzw. negativen Sekundärregelreserve;
- c. Energiepreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt. Es sind positive und negative Energiepreise zulässig.
- d. Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort Regelzone APG als ausreichend angesehen wird.

(3) Die Mindestgebotsgröße und das Mengeninkrement werden in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.

(4) Die Angebote können beliebig oft innerhalb des Angebotszeitraumes geändert werden. Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel vergeben.

(5) Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.

(6) Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise erfolgen ausschließlich auf Kosten des Anbieters.

(7) APG ist berechtigt, das Angebot des *Anbieters* auszuschließen, wenn gerichtlich bzw. behördlich festgestellt wird, dass der *Anbieter* nachweislich gegen das wettbewerbsrechtliche Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 102 AEUV, § 5 Kartellgesetz 2005 idgF, oder einer anderen auf den *Anbieter* anwendbaren kartellrechtlichen Bestimmung verstoßen hat.

10.4. Zuschlag und Aktivierung

10.4.1. Allgemeines

- (1) Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen gültigen Angebote. Die Zuschlagsentscheidung der Sekundärregelreserve erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien mit dem Ziel, die erwarteten Kosten für das Gesamtsystem zu minimieren. Im Falle von netzbedingten Einschränkungen kann zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit und Systemstabilität von den vorstehend genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zu veröffentlichen. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung getrennt nach den einzelnen Ausschreibungsprodukten.
- (2) APG hat das Recht, im Zuge von internationalen Sekundärregelreservekooperationen, die Zuschlagsentscheidung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu erteilen.
- (3) APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den Anbieter mittels E-Mail informieren, dass er die Entscheidung über die Annahme der Angebote über sein Benutzerkonto auf der elektronischen Ausschreibungsplattform einsehen kann. Durch den Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Sekundärregelreserve zustande.
 - a) Die Information über die Annahme der Angebote in der Leistungsausschreibung ergeht spätestens dreißig (30) Minuten nach Marktschließungszeit.
 - b) Die Information über die Annahme der Angebote in der Energieausschreibung ergeht spätestens fünfzehn (15) Minuten nach Marktschließungszeit.
- (4) Es können Zuschläge über Teilmengen der im Angebot genannten Sekundärregelreserve vergeben werden. Diese Teilmengen umfassen mindestens die Mindestangebotsgröße und höchstens die angebotene Sekundärregelreserve.
- (5) Die Aktivierung hat entsprechend dem Abruf von APG gemäß dem übermittelten Online-Signal zu erfolgen. Der Abruf wird entsprechend der Merit-Order-Liste auf Basis der Energiepreise durchgeführt. Nur im Falle von netzbedingten Einschränkungen kann zur Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den in Punkt (7) genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zu veröffentlichen.
- (6) APG hat das Recht, im Zuge von internationalen Sekundärregelreservekooperationen mit anderen Übertragungsnetzbetreibern den Abruf auf Basis einer gemeinsamen Merit-Order-Liste aller kooperierenden Übertragungsnetzbetreiber durchzuführen bzw. den Abruf einer vorherigen gemeinsamen Abrufoptimierung mit den kooperierenden Übertragungsnetzbetreibern zu unterwerfen.
 - (6.1.) APG wird von positiven Regelenergieabrufen, welche über die gemäß Punkt 5(1) ausgeschriebene positive Menge hinausgehen, absehen, wenn die entsprechenden Gebote einen Preis von tausend EUR/MWh überschreiten (Elastische Nachfrage).

- (6.2.) APG wird von negativen Regelenergieabrufen, welche über die gemäß Punkt 5(1) ausgeschriebene positive Menge hinausgehen, absehen, wenn die entsprechenden Gebote einen Preis von minus tausend EUR/MWh unterschreiten (Elastische Nachfrage).
- (6.3.) Stellt APG einen gemäß SOGL vom Normalzustand abweichenden Zustand fest, kann APG die in den Punkten 10.4.1(6.1.) bzw. 10.4.1(6.2.) bestimmte Elastische Nachfrage unmittelbar, auch innerhalb der Produktzeitscheibe, aussetzen.
- (6.4.) APG wird auf ihrer Homepage in den Sprachen Deutsch und Englisch veröffentlichen:
 - a) Im störungsfreien Betrieb bis spätestens 30 Minuten nach Ende der betroffenen Produktzeitscheibe und ansonsten jedenfalls schnellstmöglich, die entsprechend den Punkten 10.4.1(6.1.) bzw. 10.4.1(6.2.) bestimmten und an die internationale Sekundärregelreservekooperation übermittelten Mengen und Preise sowie Informationen zu allfälligen Anpassungen oder Aussetzungen der Anwendung der Elastischen Nachfrage.
 - b) Vor Anwendung der Elastischen Nachfrage, die den angewandten Werten des inelastischen Teils der Elastischen Nachfrage (power threshold) und Preisen der Elastischen Nachfrage zugrundeliegenden Regeln zu deren Bestimmung.
 - c) Vor Anwendung der Elastischen Nachfrage, die angewandten Dimensionierungsregeln nach Art. 157 SOGL und die Aufteilung zwischen Sekundär- und Tertiärregelreserve.
- (7) Nach einem Zuschlag ist der Anbieter innerhalb des Ausschreibungszeitraumes zur ständigen und vollständigen Vorhaltung der zugeschlagenen Sekundärregelreserve und Aktivierung von Sekundärregelreserve an den in der technischen Präqualifikation ausgewiesenen Bereitstellungsorten verpflichtet.
 - a. Für die im „Last Call“ gemäß Punkt 10.1 zugeschlagenen Leistungen muss der betroffene Anbieter die ständige und vollständige Vorhaltung nicht einhalten.
 - b. Für die im „IEC“ gemäß Punkt 10.1 zugeschlagenen Leistungen muss der betroffene Anbieter die ständige und vollständige Vorhaltung nicht einhalten. Selbiges gilt für einen Teil der bereits regulären vertraglich vereinbarten Sekundärregelreserve in Höhe der im „IEC“ zugeschlagenen Leistungen.
 - c. Für die Dauer der Verpflichtung eines Anbieters gemäß Punkt 10.1gf muss der betroffene Anbieter die ständige und vollständige Vorhaltung der gesamten vertraglich vereinbarten Sekundärregelreserve nicht einhalten.
- (8) Wird ein Energiegebot mit Leistungspreis aus der Leistungsausschreibung nicht für die Erstellung der Merit-Order-Liste berücksichtigt bzw. erhält dieses Gebot keinen Zuschlag in der Energieausschreibung, dann erlischt für die Höhe der Angebotsmenge dieses Energiegebots die Pflicht zur ständigen und vollständigen Vorhaltung lt. Kapitel Punkt 5 (10). Die Vergütung des zugeschlagenen Leistungspreises bleibt davon unberührt.
- (9) Die Ausschreibungsergebnisse werden anonymisiert veröffentlicht.

- (10) Die Erfüllung muss in der Regelzone APG wirken.

10.4.2. Zuschlagsverfahren Leistungsausschreibungen

Die Angebote der Leistungsausschreibung werden nach den folgenden Kriterien gereiht und die Zuschläge bis zur Erreichung der ausgeschriebenen Menge gemäß dieser Reihung erteilt.

- a. Niedrigster Leistungspreis;
- b. Bei Gleichheit der Leistungspreise erfolgt der Zuschlag nach einem reproduzierbaren Zufall.

10.4.3. Zuschlagsverfahren in der Energieausschreibung

Die Reihung der Merit-Order-Liste bzw. der Zuschlag der Energieausschreibung erfolgt anhand folgender Kriterien.

- a. Niedrigster Energiepreis bei positiver Sekundärregelreserve bzw. höchster Energiepreis bei negativer Sekundärregelreserve;
- b. Bei Gleichheit der Energiepreise erfolgt der Zuschlag nach einem reproduzierbaren Zufall.
- c. Die Zuschlagsmenge in den Energieausschreibungen entspricht den jeweils in der Leistungsausschreibung zugeschlagenen Mengen pro Leistungsproduktzeitscheibe.
- d. Die in den Energieausschreibungen zugeschlagenen Gebote werden an die Europäische Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 EBGL weitergeleitet. Veröffentlichung des Anbieternamens.

10.5. Veröffentlichung des Anbieternamens

APG hat das Recht, den Namen jener Anbieter zu veröffentlichen, deren Leistungspreis eines oder mehrerer Angebote bei den Ausschreibungen für Sekundärregelreserve über einer gewissen Preisschwelle liegt oder deren Energiepreis eines oder mehrerer Angebote bei den Ausschreibungen für positive Sekundärregelreserven über einer gewissen Preisschwelle liegt und für negative Sekundärregelreserve unter einer gewissen Preisschwelle liegt. Einzelne Gebotsdaten werden nicht veröffentlicht.

Die Veröffentlichung des Anbieternamens erfolgt für jene Angebote, deren Leistungspreise in den Ausschreibungen für positive und negative Sekundärregelreserve mehr als 9.995 €/MWh betragen.

Die Veröffentlichung des Anbieternamens erfolgt für jene Angebote, deren Energiepreise in den Ausschreibungen für:

- a. positive Sekundärregelreserve mehr als 9.995 €/MWh betragen
- b. negative Sekundärregelreserve weniger als -9.995 €/MWh betragen

11. Tertiärregelreserve

Es gelten die Beschaffungsgrundsätze gemäß Punkt 5.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

11.1. Ausschreibungsverfahren

- (1) Die Leistungsausschreibungen dienen dem Zweck die Anforderungen der EBGL sowie die Anforderungen an die Sekundärregelreserve gemäß § 69 EIWOG 2010 sicherzustellen.
- (2) Die Leistungsausschreibungen finden kalendertäglich statt.
 - a. Das reguläre Ausschreibungsverfahren wird in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage veröffentlicht.
- (3) APG wird Energieausschreibungen durchführen. Die Energieausschreibungen finden kontinuierlich im Zeitraster der jeweiligen Energieproduktzeitscheiben statt.
 - a. Das reguläre Ausschreibungsverfahren wird in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage veröffentlicht.
- (4) Im Falle von erfolglos verlaufenen Ausschreibungen, zum Beispiel durch in Ausschreibungen nicht ausreichend angebotene Tertiärregelreserve bzw. Ausfallsreserve (Fehlmengen), wird APG die Ausschreibung wiederholen. Der Umfang der nicht abgedeckten Tertiärregelreserve bzw. Ausfallsreserve wird je Ausschreibungsprodukt aus der Differenz zwischen ausgeschriebener und zugeschlagener Tertiärregelreserve bzw. Ausfallsreserve ermittelt.
- (5) APG hat das Recht, aufgrund von besonderen und begründeten Umständen, wie zum Beispiel das Fehlen von Angeboten, den Marktschließungszeitpunkt kurzfristig zu verschieben. Eine rechtzeitige Verschiebung ist beim Zusammentreffen von Wochenend- und Feiertagen ebenfalls möglich. Diese Änderung des Marktschließungszeitpunktes wird veröffentlicht und die Marktteilnehmer werden im Vorhinein informiert.
- (6) Meldet der Anbieter, dass er die bereitzustellende Tertiärregelreserve nicht mehr oder nicht mehr vollständig bereitstellen kann, setzt APG die vom Anbieter mittels Angebots ID genannten Angebote in der Merit-Order-Liste, auf „Nicht Verfügbar“. Dabei muss die Summe der auf „Nicht Verfügbar“ gesetzten Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein. Sollte der Anbieter die richtigen Angebots IDs nicht nennen oder nicht nennen können, setzt APG die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Energiepreis in der Merit-Order-Liste auf „Nicht Verfügbar“.

Notfallprozess bis zur Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 EBGL:

- (7) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein, so kann der der vom Ausfall betroffene Anbieter angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Angebote) einem oder mehreren anderen für die Tertiärregelreserve präqualifizierten Anbieter(n) seine Pflicht zur Bereitstellung und Aktivierung der Tertiärregelreserve übertragen. Vertragspartner der APG bleibt der vom Ausfall betroffene Anbieter. (Der übernehmende Anbieter wird ausschließlich für diesen tätig. Darüber hinaus ist dem übernehmenden Anbieter ein Transfer an einen Dritten nicht erlaubt.)
 - a. Der vom Ausfall betroffene Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und im Nachgang per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an

- die Leitstelle der APG und nennt die Angebots ID der ausgefallenen Angebote bzw. die ausgefallene Höhe der vorzuhaltenden Tertiärregelreserve sowie jenen Anbieter, der die Bereitstellung und Aktivierung dieser Leistung für die jeweiligen Angebote übernimmt. Jeder übernehmende Anbieter bestätigt dies telefonisch und im Nachgang per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG. APG wird die betroffenen Angebote angebotsscharf dem übernehmenden Anbieter zuordnen, wobei die Summe der betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die richtigen Angebots IDs nicht nennen oder nicht nennen können, wird APG dem übernehmenden Anbieter die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Energiepreis zuordnen.
- b. Die Bestätigung des übernehmenden Anbieters muss innerhalb von 10 Minuten nach der Ausfallmeldung des vom Ausfall betroffenen Anbieters erfolgen, da sonst die betroffene Leistung automatisch in einem Intraday Emergency Call (IEC gemäß Punkt 11.1(8)) ausgeschrieben wird.
 - c. Die Übernahme der Bereitstellung und Aktivierung ist angebotsscharf nur für die gesamte Produktzeitscheibe bzw. schnellstmöglich nach dem Ausfall bis zum Ende der jeweiligen Produktzeitscheibe möglich. Die Übernahme kann angebotsscharf auch für mehrere Produktzeitscheiben erfolgen.
 - d. Die insgesamt vom übernehmenden Anbieter zu erbringenden Mengen dürfen die Mengen, für die er präqualifiziert wurde, nicht überschreiten.
 - e. APG wird die notwendigen Abrufe beim übernehmenden Anbieter durchführen.
 - f. Kann der vom Ausfall betroffene Anbieter seinen Verpflichtungen (Bereitstellung und Aktivierung der Tertiärregelreserve) wieder nachkommen, muss er dies per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) und telefonisch an die APG Leitstelle sowie per E-Mail an die Market Operations der APG melden und hat sodann ab der folgenden Produktzeitscheibe diesen wieder nachzukommen.
 - g. APG rechnet die getätigten Abrufe und die entsprechende Vorhaltung von Tertiärregelreserve mit dem vom Ausfall betroffenen Anbieter ab. Da beim Transfer die übernommenen Angebote in der Abruf-Rangliste dem übernehmenden Anbieter zugeordnet werden, wirkt sich dies auch auf die Verrechnung der in den Transfer involvierten Anbieter aus.
 - h. Durch die Ausfallmeldung des betroffenen Anbieters werden im Zeitraum des gemeldeten Ausfalls alle Free-Bids des betroffenen Anbieters in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen Energieausschreibungen deaktiviert und nicht für den Zuschlag der jeweiligen Energieausschreibung bzw. für die Berechnung der jeweiligen Merit-Order-Liste berücksichtigt. Nach Beendigung des Ausfalls werden alle Free-Bids in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen Energieausschreibungen wieder aktiviert. Die Verantwortung für die Richtigkeit der reaktivierten Angebote liegt beim jeweiligen Anbieter.
- (8) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein, und ist ein Transfer gemäß vorherigem Punkt nicht möglich, kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:
- a. Der vom Ausfall betroffenen Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG

- und nennt die Angebots ID der ausgefallenen Angebote bzw. den ausgefallenen Anteil der vorzuhaltenden Tertiärregelreserve.
- b. Die vom Anbieter gemeldete ausgefallene Tertiärregelreserve (in MW) wird von APG angebotsscharf (mittels Angebots ID), aus der jeweiligen Abruf-Rangliste gelöscht, wobei die Summe der betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die jeweiligen Angebots IDs nicht nennen oder nicht nennen können, wird APG die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Energiepreis aus der jeweiligen Abruf-Rangliste löschen.
 - c. Durch die Ausfallmeldung des vom Ausfall betroffenen Anbieters wird das jeweilige Ausschreibungsprodukt automatisch erneut in einem IEC mit den Anbietern ausgeschrieben.
 - i. Der Leistungspreis entspricht dem 1,1-fachen Wert des teuersten in der relevanten Ausschreibung zugeschlagenen Angebots der zu ersetzenden Produkte.
 - ii. Der Energiepreis für die im IEC ausgeschrieben Tertiärregelreserve (in MW) entspricht dem 1,1-fachen Wert des letztgereihten zugeschlagenen Energiepreises der betroffenen Produkte in der relevanten Leistungsausschreibung. Im Falle, dass der letztgereichte zugeschlagene Energiepreis für die Vorhaltung der negativen Tertiärregelreserve in der relevanten Leistungsausschreibung einen positiven Energiepreis aufweist, entspricht der Energiepreis für dieses Produkt dem 0,9-fachen Wert des jeweiligen Energiepreises der relevanten Leistungsausschreibung. Der Energiepreis kann vom Anbieter bei Bedarf angepasst werden. Er darf jedoch den durch den jeweiligen Faktor festgelegten Energiepreis im Falle von positiver Tertiärregelreserve nicht überschreiten und im Falle von negativer Tertiärregelreserve nicht unterschreiten.
 - iii. Der Ausschreibungszeitraum des IECs beginnt schnellstmöglich nach der Zuschlagserteilung des IECs und reicht grundsätzlich bis 24:00 Uhr des aktuellen Kalendertages. Die endgültige Festlegung des Ausschreibungszeitraumes des IECs obliegt APG. APG wird den Ausschreibungszeitraum gemeinsam mit der Veröffentlichung des IECs bekanntgeben.
 - iv. Der Angebotszeitraum beträgt mindestens 15 Minuten und wird bei der Veröffentlichung des IECs bekanntgegeben.
 - v. Bei der Veröffentlichung werden die zu ersetzenden Produktzeitscheiben bekanntgegeben.
 - d. Die Anbieter werden per E-Mail gleichzeitig über den IEC informiert.
 - e. Nach Ende des Angebotszeitraumes werden die Angebote nach den folgenden Kriterien gereiht und die Zuschläge gemäß dieser Reihung vergeben:
 - i. Niedrigster Energiepreis bei positiver Tertiärregelreserve bzw. höchster Energiepreis bei negativer Tertiärregelreserve;
 - ii. Bei Gleichheit der Energiepreise erfolgt der Zuschlag nach einem reproduzierbaren Zufall.

- f. Die Anbieter werden per E-Mail über die Zuschläge des IECs informiert. Der Anbieter muss sodann die im IEC zugeschlagenen Mengen zusätzlich zu den aus dem regulären Verfahren zugeschlagenen Mengen der Tertiärregelreserve ab dem im Veröffentlichungsmail genannten Zeitpunkt vorhalten und bei Bedarf erbringen. Mit dem Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Tertiärregelreserve zustande.
 - g. APG wird die Ausschreibungszeiträume der IECs auf der Homepage der APG veröffentlichen.
 - h. Für die in einem IEC zugeschlagenen Mengen kann der ausgefallene Anbieter keine Wiederverfügbarkeit mehr melden.
 - i. Durch die Ausfallmeldung des betroffenen Anbieters werden im Zeitraum des gemeldeten Ausfalls alle Free-Bids des betroffenen Anbieters in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen Energieausschreibungen deaktiviert und nicht für den Zuschlag der jeweiligen Energieausschreibung bzw. für die Berechnung der jeweiligen Merit-Order-Liste berücksichtigt. Nach Beendigung des Ausfalls werden alle Free-Bids in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen Energieausschreibungen wieder aktiviert. Die Verantwortung für die Richtigkeit der reaktivierten Angebote liegt beim jeweiligen Anbieter.
- (9) Nach Beendigung des Ausfalls werden alle Free-Bids in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen Energieausschreibungen wieder aktiviert. Die Verantwortung für die Richtigkeit der reaktivierten Angebote liegt beim jeweiligen Anbieter.
- (10) Kann der Prozess der Energieausschreibung aus technischen Gründen nicht vollständig abgeschlossen werden, verlieren alle bis dahin getätigten Eingaben ihre Gültigkeit. Für die Bildung der Merit-Order-Liste werden die lt. Punkt 5 (13) berechneten Ersatzenergiepreisgebote herangezogen. Free-Bids können in diesem Fall nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall wird APG die jeweilige Energieausschreibung stornieren.

Notfallprozess ab der Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 EBGL:

- (11) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein, so kann der vom Ausfall betroffene Anbieter angebotsscharf (d.h. im Ausmaß eines oder mehrerer gesamter Angebote) einem oder mehreren anderen für die Tertiärregelreserve präqualifizierten Anbieter(n) seine Pflicht zur Bereitstellung und Aktivierung der Tertiärregelreserve übertragen. Vertragspartner der APG bleibt der vom Ausfall betroffene Anbieter. Der übernehmende Anbieter wird ausschließlich für diesen tätig. Darüber hinaus ist dem übernehmenden Anbieter ein Transfer an einen Dritten nicht erlaubt.
- j. Der vom Ausfall betroffene Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und im Nachgang per E-Mail (oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form) an die Leitstelle der APG und nennt die Angebots ID der ausgefallenen Angebote bzw. die ausgefallene Höhe der vorzuhaltenden Tertiärregelreserve sowie jenen Anbieter, der die Bereitstellung und Aktivierung dieser Leistung für die jeweiligen Angebote

- übernimmt. APG wird die betroffenen Angebote angebotsscharf dem übernehmenden Anbieter zuordnen, wobei die Summe der betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die richtigen Angebots IDs nicht nennen oder es APG auf Grund der Anzahl der Angebote (größer 10 Angebote) nicht möglich sein, die betroffenen Angebote in einem adäquaten Zeitraum im Ausschreibungssystem für die Übernahme auszuwählen, wird APG dem übernehmenden Anbieter die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Energiepreis zuordnen. Die Übernahme der Bereitstellung und Aktivierung ist angebotsscharf nur ganze Produktzeitscheibe möglich, deren jeweilige Energieausschreibung noch nicht abgeschlossen wurde (Marktschließungszeitpunkt liegt in der Zukunft). Die Übernahme kann angebotsscharf auch für mehrere Produktzeitscheiben erfolgen.
- k. Die insgesamt vom übernehmenden Anbieter zu erbringenden Mengen dürfen die Mengen, für die er präqualifiziert wurde, nicht überschreiten.
 - l. APG wird die notwendigen Abrufe beim übernehmenden Anbieter durchführen.
 - m. Kann der vom Ausfall betroffene Anbieter seinen Verpflichtungen (Bereitstellung und Aktivierung der Tertiärregelreserve) wieder nachkommen, muss er dies per E-Mail oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form und telefonisch an die APG Leitstelle sowie per E-Mail an die Market Operations der APG melden und hat sodann ab jener Produktzeitscheibe deren Energieausschreibung noch nicht abgeschlossen wurde (Marktschließungszeitpunkt liegt in der Zukunft), diesen wieder nachzukommen.
 - n. APG rechnet die getätigten Abrufe und die entsprechende Vorhaltung von Tertiärregelreserve mit dem vom Ausfall betroffenen Anbieter ab. Da beim Transfer die übernommenen Angebote in der Merit-Order-Liste dem übernehmenden Anbieter zugeordnet werden, wirkt sich dies auch auf die Verrechnung der in den Transfer involvierten Anbieter aus.
- (12) Sollte die Leistungserbringung nach Zuschlagserteilung aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich sein, und ist ein Transfer gemäß vorherigem Punkt nicht möglich, kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:
- a. Der vom Ausfall betroffene Anbieter meldet den Ausfall telefonisch und per E-Mail oder in einer adäquaten anderen elektronischen Form an die Leitstelle der APG und nennt die Angebots ID der ausgefallenen Angebote bzw. den ausgefallenen Anteil der vorzuhaltenden Tertiärregelreserve.
 - b. Die vom Anbieter gemeldete ausgefallene Tertiärregelreserve (in MW) wird von APG aus der jeweiligen Merit-Order-Liste gelöscht, wobei die Summe der betroffenen Angebote größer oder gleich der ausgefallenen Leistung sein muss. Sollte der vom Ausfall betroffene Anbieter die jeweiligen Angebots IDs nicht nennen oder es APG auf Grund der Anzahl der Angebote (größer 10 Angebote) nicht möglich sein, die betroffenen Angebote in einem adäquaten Zeitraum im Ausschreibungssystem für den Notfallprozess auszuwählen, wird APG die Angebote beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Energiepreis aus der jeweiligen Merit-Order-Liste löschen.

- c. Durch die Ausfallmeldung des vom Ausfall betroffenen Anbieters wird das jeweilige Ausschreibungsprodukt automatisch erneut in einem IEC mit den Anbietern ausgeschrieben.
 - i. Der Leistungspreis entspricht dem 1,1-fachen Wert des teuersten in der relevanten Ausschreibung zugeschlagenen Angebots der zu ersetzenden Produkte.
 - ii. Der Energiepreis für die im IEC ausgeschriebene Tertiärregelreserve (in MW) entspricht dem 1,1-fachen Wert des letztgereihten zugeschlagenen Energiepreises der betroffenen Produkte in der relevanten Leistungsausschreibung. Im Falle, dass der letztgereimte zugeschlagene Energiepreis für die Vorhaltung der negativen Tertiärregelreserve in der relevanten Leistungsausschreibung einen positiven Energiepreis aufweist, entspricht der Energiepreis für dieses Produkt dem 0,9-fachen Wert des jeweiligen Energiepreises der relevanten Leistungsausschreibung. Der Energiepreis kann vom Anbieter bei Bedarf angepasst werden. Er darf jedoch den durch den jeweiligen Faktor festgelegten Energiepreis im Falle von positiver Tertiärregelreserve nicht überschreiten und im Falle von negativer Tertiärregelreserve nicht unterschreiten.
 - iii. Der Ausschreibungszeitraum des IECs beginnt mit der ersten Produktzeitscheibe deren Energieausschreibung noch nicht abgeschlossen wurde (Marktschließungszeitpunkt liegt in der Zukunft) und reicht grundsätzlich bis 24:00 Uhr des aktuellen Kalendertages. Die endgültige Festlegung des Ausschreibungszeitraumes des IECs obliegt APG. APG wird den Ausschreibungszeitraum gemeinsam mit der Veröffentlichung des IECs bekanntgeben.
 - iv. Der Angebotszeitraum beträgt mindestens 15 Minuten und wird bei der Veröffentlichung des IECs bekanntgegeben.
 - v. Bei der Veröffentlichung werden die zu ersetzenden Produktzeitscheiben bekanntgegeben.
- d. Die Anbieter werden per E-Mail gleichzeitig über den IEC informiert.
- e. Nach Ende des Angebotszeitraumes werden die Angebote nach den folgenden Kriterien gereiht und die Zuschläge gemäß dieser Reihung vergeben:
 - i. Niedrigster Energiepreis bei positiver Tertiärregelreserve bzw. höchster Energiepreis bei negativer Tertiärregelreserve;
 - ii. Bei Gleichheit der Energiepreise erfolgt der Zuschlag nach einem reproduzierbaren Zufall.;
- f. Die Anbieter werden per E-Mail über die Zuschläge des IECs informiert. Der Anbieter muss sodann die im IEC zugeschlagenen Mengen zusätzlich zu den aus dem regulären Verfahren zugeschlagenen Mengen der Tertiärregelreserve ab dem im Veröffentlichungsmail genannten Zeitpunkt vorhalten und bei Bedarf erbringen. Mit dem Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Tertiärregelreserve zustande.
- g. Für die in einem IEC zugeschlagenen Mengen kann der ausgefallene Anbieter keine Wiederverfügbarkeit mehr melden.

- h. Durch die Ausfallsmeldung des betroffenen Anbieters werden im Zeitraum des gemeldeten Ausfalls, alle Free-Bids des betroffenen Anbieters in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen Energieausschreibungen gelöscht und nicht für den Zuschlag der jeweiligen Energieausschreibung bzw. für die Berechnung der jeweiligen Merit-Order-Liste berücksichtigt.
- (13) Energiegebote deren Energieausschreibung bereits abgeschlossen wurde, werden automatisch vom Ausschreibungssystem der APG beginnend mit dem aus Sicht der APG ungünstigsten Energiepreis ausgewählt und auf nicht verfügbar gesetzt. Für diese Angebote können keine Ersatzmaßnahmen festgelegt werden.
- (14) Für Free-Bids, deren Energieausschreibung noch nicht abgeschlossen wurde (Marktschließungszeitpunkt liegt in der Zukunft), können keine Ersatzmaßnahmen festgelegt werden. Diese Angebote werden für den Zeitraum des Ausfalls nicht bei der Zuschlagsentscheidung berücksichtigt.
- (15) Für den Zeitraum eines Ausfalls, darf der ausgefallene Anbieter keine zusätzlichen Angebote in den vom Ausfall betroffenen Energieausschreibungen abgeben.
- (16) Kann der Prozess der Energieausschreibung aus technischen Gründen nicht vollständig abgeschlossen werden, verlieren alle bis dahin getätigten Eingaben ihre Gültigkeit. Für die Bildung der Merit-Order-Liste werden die lt. Punkt 5 (13) berechneten Ersatzenergiepreisgebote herangezogen. Free-Bids können in diesem Fall nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall wird APG die jeweilige Energieausschreibung stornieren.

11.2. Ausschreibungsprodukte

- (1) Für die täglichen Leistungsausschreibungen der Tertiärregelreserve werden 4-Stunden-Produkte ausgeschrieben. Die Produktzeitscheiben umfassen die folgenden Zeitintervalle 00:00 bis 04:00, 04:00 bis 08:00, 08:00 bis 12:00, 12:00 bis 16:00, 16:00 bis 20:00, 20:00 bis 24:00 Uhr.
- (2) Energieproduktzeitscheiben bis zur Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 EBGL:
- Die Produktzeitscheiben für die Energieausschreibungen der Tertiärregelreserve sind jeweils Blöcke von vier Stunden. Diese Blöcke umfassen die Zeitintervalle 00:00 bis 04:00, 04:00 bis 08:00, 08:00 bis 12:00, 12:00 bis 16:00, 16:00 bis 20:00, 20:00 bis 24:00 Uhr
- (3) Energieproduktzeitscheiben ab der Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 EBGL:
- Für die Energieausschreibungen der Tertiärregelreserve werden 15-Minuten-Produkte ausgeschrieben. Die erste Produktzeitscheibe eines Liefertags beginnt um 00:00 Uhr und endet um 00:15 Uhr; alle weiteren Produktzeitscheiben des Liefertags reihen sich nahtlos an die jeweils vorhergehende Produktzeitscheibe an.
- (4) Die Ausschreibungszeiträume und der Angebotszeitraum werden in den Ausschreibungsdetails auf der APG Homepage näher beschrieben.

11.3. Angebotslegung

(1) Ein Angebot in der Leistungsausschreibung umfasst folgende Angaben:

- a. Ausschreibungsprodukt, auf das sich das Angebot bezieht;
- b. Höhe der angebotenen positiven bzw. negativen Tertiärregelreserve/Ausfallsreserve
- c. Leistungspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh für die Dauer der jeweiligen Produktzeitscheibe in Stunden bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt;
- d. Weitere Angebotsattribute bis zur Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 EBGL:
 - i. Energiepreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt. Es sind positive und negative Energiepreise zulässig.
- e. Weitere optionale Angebotsattribute ab der Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 EBGL:
 - i. Energiepreisangabe (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt. Es sind positive und negative Energiepreise zulässig.

Sollte kein Energiepreis abgegeben worden sein, wird der gemäß Punkt 5 (14) bis 5 (15) für das jeweilige Gebot berechnete Ersatzenergiepreis in die jeweilige Energieausschreibung übernommen und kann dort bis zum Marktschließungszeitpunkt angepasst werden.

Ein optional abgegebener Energiepreis wird in die jeweilige Energieausschreibung übernommen und kann dort bis zum Marktschließungszeitpunkt angepasst werden.
- f. Weitere Angebotsattribute ab der Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 EBGL:
 - i. Der Aktivierungstyp ist als „direktaktivierbar“ vorgegeben und kann nicht angepasst werden. Andere Aktivierungstypen können in der Leistungsausschreibung nicht abgegeben werden. In der Leistungsausschreibung abgegebene und in die Energieausschreibung übernommene Gebote werden als „direktaktivierbar“ vorgemerkt.
 - ii. Die Teilbarkeit des Gebots: Anbieter müssen angeben, ob ihr Gebot in Bezug auf die Aktivierung (nicht den Zuschlag) unteilbar oder teilbar (Angabe eines Mindestwertes möglich) ist.

- g. Weitere optionale Angebotsattribute ab der Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 EBGL:
 - i. Die Angabe eines Technical Linkings zu einem Gebot der vorangegangenen Produktzeitscheibe, um im Fall einer Direktaktivierung dieses vorangegangenen Gebots eine Aktivierung auszuschließen. Diese Angabe wird im Fall eines Zuschlags in die Energieausschreibung übertragen.
- h. Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort Regelzone APG als ausreichend angesehen wird.

(2) Ein Angebot in der Energieausschreibung umfasst folgende Angaben:

- a. Ausschreibungsprodukt, auf das sich das Angebot bezieht;
- b. Höhe der angebotenen positiven bzw. negativen Tertiärregelreserve;
- c. Energiepreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh bezogen auf das jeweilige Ausschreibungsprodukt. Es sind positive und negative Energiepreise zulässig.
- d. Der Standort muss nicht angegeben werden, da der Standort Regelzone APG als ausreichend angesehen wird.
- e. Weitere Angebotsattribute ab der Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 EBGL:
 - i. Der Aktivierungstyp: Aus der Leistungsausschreibung übernommene Energiegebote werden mit dem Typ „direktaktivierbar“ übernommen. In der Energieausschreibung kann der Anbieter zwischen den Aktivierungstypen „direktaktivierbar“ und „nur fahrplanaktivierbar“ wählen.

Die geforderte Lieferung direktaktivierter Gebote reicht vom Aktivierungszeitpunkt bis zum Ende der folgenden Produktzeitscheibe, wohingegen die Lieferung von „nur fahrplanaktivierbaren Geboten“, bzw. fahrplanaktivierter direktaktivierbarer Gebote, mit dem Beginn der Produktzeitscheibe beginnt und mit dem Ende jener Produktzeitscheibe abschließt, aus deren Merit-Order-Liste es aktiviert wurde (Die Zeitpunkte dieser Beschreibung beziehen sich auf jene, die der Anbieter in seiner Aktivierungsaufforderung erhält).

In der Energieausschreibung kann der Anbieter außerdem den Aktivierungstyp bestehender Gebote ändern. Eine solche Änderung ist nur zulässig, wenn die Summe aller Gebote mit dem Aktivierungstyp „direktaktivierbar“ des jeweiligen Anbieters und der betreffenden Produktzeitscheibe in Summe größer/gleich dem Zuschlag in der betreffenden Leistungsausschreibung ist.
 - ii. Die Teilbarkeit des Gebots: Anbieter haben anzugeben, ob ihr Gebot in Bezug auf die Aktivierung (nicht den Zuschlag) unteilbar oder teilbar (Angabe eines Mindestwertes möglich) ist.

f. Weitere optionale Angebotsattribute ab der Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 EBGL:

i. Gebotsverlinkungen:

Anbieter haben die Möglichkeit, in ihren Angeboten Gebotsverlinkungen zu setzen, welche in der Abrufoptimierung, sowohl im Kooperationsmodus als auch im lokalen Modus, berücksichtigt werden

Gemäß Implementation Framework der mFRR Plattform sind folgende Verlinkungsvarianten möglich:

- technical linking
- parent-child linking
- exclusive group orders

Aus der im Implementation Framework der mFRR Plattform angeführten Verlinkungsvariante ‚technical linking‘ leitet APG zwei verschiedene Verlinkungsvarianten ab, welche unter den folgenden Begriffen geführt werden:

- Technical Linking
- Conditional Linking

Die im Implementation Framework der mFRR Plattform angeführte Verlinkungsvariante ‚parent-child linking‘ wird bei APG unter dem Begriff ‚Multipart-Bid Linking‘ geführt.

Die im Implementation Framework der mFRR Plattform angeführte Verlinkungsvariante ‚exclusive-group orders‘ wird bei APG unter dem Begriff ‚Exclusive-Group Linking‘ geführt.

Für die Anwendung dieser zusätzlichen Gebotseigenschaften sind Regeln entsprechend Punkt 11.3(3) erforderlich. Ausschließlich der Anbieter setzt Gebotsverlinkungen und ist für die Einhaltung dieser Regeln verantwortlich. APG haftet nicht für Fehlerfälle oder vom Anbieter nicht erwartete Optimierungsergebnisse, welche auf eine entsprechend dieser geltenden Regeln unzulässige Gebotsabgabe zurückzuführen sind.

(3) Regeln für die Anwendung von Gebotsverlinkungen:

a) Technical Linking

Ein Technically-linked-Bid ist für die Produktzeitscheibe, für die dieses Gebot abgegeben wurde, nicht für eine Aktivierung verfügbar, wenn das damit verlinkte Gebot der vorangegangenen PZS direktaktiviert wurde. Diese Nicht-Verfügbarkeit gilt auch für Gebote, die über Multipart-Bid- oder Exclusive-Group-Verlinkungen mit diesem Gebot in Bezug stehen.

Der Anbieter ist verpflichtet, im Fall der Anwendung dieser Verlinkungsvariante folgende Regeln einzuhalten:

- Ein Gebot einer Produktzeitscheibe kann maximal mit einem (1) Gebot der vorigen PSZ verlinkt werden

b) Conditional Linking

Der Anbieter ist verpflichtet, im Fall der Anwendung dieser Verlinkungsvariante folgende Regeln einzuhalten:

- Ein Gebot einer PZS kann max. mit 3 Geboten der vorigen PSZ und max. 3 Geboten vorvorigen PZS über ein Conditional Linking verlinkt werden.
- Ein Gebot eines Conditional Linking kann nicht Teil einer Multipart-Bid-Verlinkung sein.
- Ein Gebot eines Conditional Linking kann nicht Teil einer Exclusive-Group-Verlinkung sein.

c) Exclusive-Group Linking

Wird ein Gebot einer Exclusive-Group fahrplan- oder direktaktiviert, werden alle anderen Gebote dieser Verlinkung für eine Aktivierung in der gegebenen PZS ausgeschlossen.

Ist ein Gebot von einer „Nicht-Erreichbarkeit“ (gestörter Aktivierungsprozess oder gestörte Verbindung AutoMOT<->Anbieter) betroffen und wird für eine Aktivierung ausgeschlossen, sind davon auch alle damit verlinkten Gebote betroffen.

Der Anbieter ist verpflichtet, im Fall der Anwendung dieser Verlinkungsvariante folgende Regeln einzuhalten:

- Wird für ein Gebot einer Produktzeitscheibe eine Exclusive-Group-Verlinkung gesetzt, muss diese mindestens für ein weiteres Gebot derselben PZS gesetzt werden. Verlinkungsangaben ohne Bezüge zu mindestens einem anderen Gebot derselben PZS sind nicht zulässig.
- Die maximale Anzahl an Exclusive-Group-verlinkten Geboten pro Produktzeitscheibe und pro Anbieter darf nicht überschritten werden. Sie wird von APG, abhängig von internationalen und/oder lokalen technischen Beschränkungen, bestimmt und in den Ausschreibungsdetails veröffentlicht.
- Die Aktivierungstypen der Exclusive-Group-verlinkten Gebote einer PZS müssen gleich sein.
- Ein Gebot einer Exclusive-Group-Verlinkung kann nicht Teil einer Multipart-Bid-Verlinkung sein.
- Ein Gebot einer Exclusive-Group-Verlinkung kann nicht Teil einer anderen Exclusive-Group-Verlinkung sein.
- Ein Gebot einer Exclusive-Group-Verlinkung kann nicht Teil eines Conditional-Linkings sein.

d) Multipart-Bid Linking

Eine Multipart-Bid Verlinkung ist eine Gebotsverlinkung in Form einer Gruppe innerhalb derselben Produktzeitscheibe; mit der Bedingung, dass ein Gebot einer Multipart-Bid-Verlinkung nur dann aktiviert werden kann, wenn auch alle anderen

Gebote dieser Multipart-Bid Verlinkung mit niedrigeren Preisen (positive Aktivierungsrichtung) bzw. höheren Preisen (negative Aktivierungsrichtung) zur Gänze aktiviert werden.

Wird zumindest ein Gebot der Verlinkung fahrplan- oder direktaktiviert, werden alle Gebote dieser Verlinkung für Direktaktivierungen der gegebenen PZS nicht-verfügbar.

Ist ein Gebot von einer „Nicht-Erreichbarkeit“ (gestörter Aktivierungsprozess oder gestörte Verbindung AutoMOT<->Anbieter) betroffen und wird für eine Aktivierung ausgeschlossen, sind davon auch alle damit verlinkten Gebote betroffen.

Der Anbieter ist verpflichtet, im Fall der Anwendung dieser Verlinkungsvariante folgende Regeln einzuhalten:

- Wird für ein Gebot einer Produktzeitscheibe eine Multipart-Bid Verlinkung gesetzt, muss diese mindestens für ein weiteres Gebot derselben PZS gesetzt werden. Verlinkungsangaben ohne Bezüge zwischen mindestens 2 Geboten derselben PZS sind nicht zulässig.
- Die Preise der Multipart-Bid-verlinkten Gebote einer PZS müssen unterschiedlich sein.
- Die Aktivierungsrichtungen der Multipart-Bid-verlinkten Gebote einer PZS müssen gleich sein.
- Die Aktivierungstypen der Multipart-Bid-verlinkten Gebote einer PZS müssen gleich sein.
- Ein Gebot einer Multipart-Bid-Verlinkung kann nicht Teil einer anderen Multipart-Bid-Verlinkung sein.
- Ein Gebot einer Multipart-Bid-Verlinkung kann nicht Teil einer Exclusive-Group-Verlinkung sein.
- Ein Gebot einer Multipart-Bid-Verlinkung kann nicht Teil eines Conditional-Linkings sein.

- (4) Während der Energieausschreibung muss sichergestellt sein, dass die Abgabe bzw. Änderung von Energiegeboten durch den Anbieter zu keiner Unterschreitung der vorzuhaltenden Leistung führt. Auch Gebotsverlinkungen können die Verfügbarkeit und daher Anrechenbarkeit von Geboten zur Deckung der durch den Anbieter vorzuhaltenden Leistung beeinflussen, die stets erfüllt sein muss. Das Setzen oder Ändern einer Gebotsverlinkung ist deshalb nur zulässig, wenn die Verfügbarkeit der vorzuhaltenden Leistung (entsprechend der Verpflichtung aus der Leistungsausschreibung) dadurch nicht eingeschränkt wird. In Bezug auf die Anrechenbarkeit verlinkter Gebote für die Deckung der vorzuhaltenden Leistung gelten folgende Regeln:

- a) Gebote des Aktivierungstyps „nur fahrplanaktivierbar“ werden nicht angerechnet.
- b) Conditionally-Linked-Bids werden nicht angerechnet.
- c) Multipart-Bids werden angerechnet; Direktaktivierbarkeit vorausgesetzt.
- d) Aus einer Exclusive-Group wird ausschließlich das kleinste Gebot der Gruppe angerechnet; Direktaktivierbarkeit vorausgesetzt.
- e) Ein Technically-Linked-Bid wird nur angerechnet, wenn dieses direktaktivierbar ist, und es im Falle einer Teilnahme in einer Exclusive-

Group das kleinster Gebot dieser Gruppe ist, und es keinen Conditional-Link aufweist.

- (5) Die Angebote können beliebig oft innerhalb des Angebotszeitraumes geändert werden. Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel vergeben.
- (6) Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.
- (7) Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise erfolgen ausschließlich auf Kosten des Anbieters.
- (8) APG ist berechtigt, das Angebot des *Anbieters* auszuschließen, wenn gerichtlich bzw. behördlich festgestellt wird, dass der *Anbieter* nachweislich gegen das wettbewerbsrechtliche Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 102 AEUV, § 5 Kartellgesetz 2005 idgF., oder einer anderen auf den *Anbieter* anwendbaren kartellrechtlichen Bestimmung verstoßen hat.

11.4. Zuschlag und Aktivierung

11.4.1. Allgemeines

- (1) Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen gültigen Angebote. Die Zuschlagsentscheidung der Tertiärregelreserve und der Ausfallsreserve erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien mit dem Ziel, die erwarteten Kosten für das Gesamtsystem zu minimieren. Im Falle von netzbedingten Einschränkungen, kann zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit und Systemstabilität von den vorstehend genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zu veröffentlichen. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung getrennt nach den einzelnen Ausschreibungsprodukten.
- (2) APG hat das Recht, im Zuge von Tertiärregelreservekooperationen, die Zuschlagsentscheidung einer gemeinsamen wirtschaftlichen Optimierung mit den jeweiligen Kooperationspartnern zu unterwerfen und die Zuschläge auf Basis dieser Optimierung zu erteilen.
- (3) APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den Anbieter mittels E-Mail informieren, dass er die Entscheidung über die Annahme der Angebote über sein Benutzerkonto auf der elektronischen Ausschreibungsplattform einsehen kann. Durch den Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die Vorhaltung und Aktivierung von Tertiärregelreserve bzw. Ausfallsreserve zustande.
 - f) Die Information über die Annahme der Angebote in der Leistungsausschreibung ergeht spätestens dreißig (30) Minuten nach Marktschließungszeit.
 - g) Die Information über die Annahme der Angebote in der Energieausschreibung ergeht spätestens fünfzehn (15) Minuten nach Marktschließungszeit
- (4) Sollten in der Leistungsausschreibung die gereihten Angebote die erforderliche Menge überschreiten, behält sich APG das Recht vor, das letzte zur Erfüllung der zu sichernden Tertiärregelreserve bzw. von Ausfallsreserve benötigte Angebot bis maximal auf die Mindestgebotsmenge zu kürzen.

- (5) Aktivierung bis zur Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 EBGL:
- i. Die Aktivierung von Tertiärregelreserve bzw. von Ausfallsreserve erfolgt ausschließlich auf Abruf von APG auf Basis der Merit-Order-Liste und erfolgt dann mindestens für eine Dauer von 1 Minute (Mindestlieferzeit).
 - ii. Der Abruf endet grundsätzlich jeweils mit dem Ende der dem betreffenden Ausschreibungsprodukt entsprechenden Produktzeitscheibe; eine vorzeitige Beendigung ist jedoch zum nächstmöglichen Viertelstundenende (bezogen auf den Aktivierungsendzeitpunkt), unter Einhaltung der Mindestlieferzeit, möglich.
- (6) Aktivierung ab der Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 EBGL:

- i. Die Aktivierung von Tertiärregelreserve erfolgt ausschließlich auf Abruf von APG und erfolgt dann mindestens für eine Dauer von 5 Minuten (Mindestlieferzeit; bezogen auf den Zeitraum der Vollaktivierung der geforderten Leistung entsprechend eines vorgegebenen Standardprofils).
- ii. Die geforderte Lieferung direktaktivierter Gebote reicht vom Aktivierungsstartzeitpunkt bis zum Ende der folgenden Produktzeitscheibe, wohingegen die Lieferung von fahrplanaktivierten Geboten, mit dem Beginn der Produktzeitscheibe beginnt und mit dem Ende jener Produktzeitscheibe abschließt, aus deren Merit-Order-Liste sie aktiviert wurden (Die Zeitpunkte dieser Beschreibung beziehen sich auf jene, die der Anbieter in seiner Aktivierungsaufforderung erhält).

Die Optimierung des Tertiärregelenergieeinsatzes erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien mit dem Ziel, die erwarteten Kosten für das Gesamtsystem zu minimieren. Dabei ist das Überspringen unteilbarer Gebote und teilweise-teilbarer Gebote zulässig. Das Überspringen voll-teilbarer Gebote ist nicht zulässig. Zusätzlich gelten die durch Gebotsverlinkungen gesetzten Nebenbedingungen (Kapitel 11.3(3)).

Im Falle von netzbedingten Einschränkungen, kann zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit und Systemstabilität von den vorstehend genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zu veröffentlichen.

- (7) APG ist berechtigt, im Zuge von internationalen Tertiärregelreservekooperationen mit anderen Übertragungsnetzbetreibern den Abruf auf Basis einer gemeinsamen Merit-Order-Liste aller kooperierenden Übertragungsnetzbetreiber durchzuführen bzw. den Abruf einer vorherigen gemeinsamen Abrufoptimierung mit den kooperierenden Übertragungsnetzbetreibern zu unterwerfen.
- (8) Die Anbieter von Tertiärregelreserve müssen technisch sicherstellen, dass die von ihnen angegebene Leistung entsprechend der erhaltenen Aktivierungszeitpunkte und geforderten Fahrweise (Anlage 1, Maßnahmenkatalog) tatsächlich in das System der Regelzone eingespeist bzw. aus dem System entnommen wird.

- (9) Nach einem Zuschlag ist der Anbieter verpflichtet, die zugeschlagene Tertiärregelreserve so vorzuhalten, dass dieser jeder in der betreffenden Produktzeitscheibe möglichen Aktivierungsaufforderung (unter Einhaltung der Bedingungen in Anlage 1, Maßnahmenkatalog) nachkommen kann.
- (10) Wird ein Energiegebot mit Leistungspreis nicht für die Erstellung der Merit-Order-Liste berücksichtigt bzw. erhält dieses Gebot keinen Zuschlag in der Energieausschreibung, dann erlischt für die Höhe der Angebotsmenge dieses Energiegebots die Pflicht zur ständigen und vollständigen Vorhaltung lt. Punkt 5 (10). Die Vergütung des zugeschlagenen Leistungspreises bleibt davon unberührt.
- (11) Die Ausschreibungsergebnisse werden anonymisiert veröffentlicht.
- (12) Die Erfüllung muss in der Regelzone APG wirken.

11.4.2. Zuschlagsverfahren Leistungsausschreibungen

Die Angebote der Leistungsausschreibung werden nach den folgenden Kriterien gereiht und die Zuschläge bis zur Erreichung der ausgeschriebenen Menge gemäß dieser Reihung erteilt.

- a. Niedrigster Leistungspreis;
- b. Bei Gleichheit der Leistungspreise erfolgt der Zuschlag nach einem reproduzierbaren Zufall.

11.4.3. Zuschlagsverfahren in der Energieausschreibung

Die Zuschläge in der Energieausschreibung erfolgen entsprechend der folgenden Bestimmungen:

- a. Vorrangig das Gebot mit niedrigerem Energiepreis bei positiver Tertiärregelreserve bzw. mit höherem Energiepreis bei negativer Tertiärregelreserve;
- b. Bei Gleichheit der Energiepreise erfolgt der Zuschlag nach einem reproduzierbaren Zufall.
- c. Die minimale Zuschlagsmenge in den Energieausschreibungen entspricht den jeweils in der Leistungsausschreibung zugeschlagenen Mengen pro Leistungsproduktzeitscheibe. Zur Deckung dieses Volumens werden ausschließlich Gebote herangezogen, die entsprechend der Regeln gemäß Punkt 11.3(4) anrechenbar sind.
Unabhängig von der Teilbarkeit des letzten für die Deckung der ausgeschriebenen Menge erforderlichen Gebots, wird dieses in voller Höhe zugeschlagen (die Teilbarkeit von mFRR-Geboten ist nur für die Abrufoptimierung relevant).
- d. In einem zweiten Schritt werden zusätzlich zu den entsprechend Punkt a zugeschlagenen Geboten alle verbliebenen Gebote mit einem Preis kleiner (im Fall positiver Regelenergie) bzw. größer (im Fall negativer Regelenergie) dem Preis des letzten zugeschlagenen Gebotes, welches für die Deckung entsprechend Punkt c erforderlich war, zusätzlich zugeschlagen.
- e. Die insgesamt in den Energieausschreibungen zugeschlagenen Gebote werden an die Europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 EBGL weitergeleitet.

11.5. Veröffentlichung des Anbieternamens

APG hat das Recht, den Namen jener Anbieter zu veröffentlichen, deren Leistungspreis eines oder mehrerer Angebote bei den Ausschreibungen für Tertiärregelreserve über einer gewissen Preisschwelle liegt oder deren Energiepreis eines oder mehrerer Angebote bei den Ausschreibungen für positive Tertiärregelreserve über einer gewissen Preisschwelle liegt und für negative Tertiärregelreserve unter einer gewissen Preisschwelle liegt. Einzelne Gebotsdaten werden nicht veröffentlicht.

Die Veröffentlichung des Anbieternamens erfolgt für jene Angebote, deren Leistungspreise in den Ausschreibungen für positive und negative Tertiärregelreserve mehr als 9.995 €/MWh betragen.

Die Veröffentlichung des Anbieternamens erfolgt für jene Angebote, deren Energiepreise in den Ausschreibungen für:

- a. positive Tertiärregelreserve mehr als 9.995 €/MWh betragen
- b. negative Tertiärregelreserve weniger als -9.995 €/MWh betragen

12. Gültigkeit

Diese Modalitäten und alle Anhänge werden durch die E-Control Austria genehmigt. Die Austrian Power Grid AG wird die genehmigten Modalitäten inkl. aller Anhänge rechtzeitig vor Erlangen ihrer Gültigkeit auf ihrer Homepage veröffentlichen.

Die Regelungen gemäß der Punkte 6(7)c, 10.1(9) bis 10.1(15), 10.2(3), 10.3(1)e, 11.3(1)e erlangen mit Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 EBGL ihre Gültigkeit.

Die Regelungen gemäß der Punkte 6(7)b, 10.1(4) bis 10.1(8), 10.2(2), 10.3(1)d, 10.5 und 11.3(1)d verlieren mit der Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 EBGL ihre Gültigkeit.

Die Regelungen gemäß der Punkte 6(7)e, 11.1(11) bis 11.1(16), 11.2(3), 11.3(1)f, 11.3(1)g, 11.3(2)e, 11.3(2)f, 11.4.1(6) erlangen mit Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 EBGL ihre Gültigkeit.

Die Regelungen gemäß der Punkte 6(7)d, 11.1(7) bis 11.1(10), 11.2(2), 11.4.1(5) und 11.5 verlieren mit Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung gemäß Artikel 20 EBGL ihre Gültigkeit.

Die Regelungen gemäß der Punkte 11.3 (2)f und 11.3 (3) erlangen mit technischer Umsetzung seitens APG ihre Gültigkeit. APG wird die Marktteilnehmer mindestens 2 Wochen vor der technischen Umsetzung über die anstehende Gültigkeit informieren.

Die Anbindung APGs an eine der genannten Europäischen Plattformen ist definiert als erste Produktzeitscheibe einer Energieausschreibung eines Liefertags, an dem die lokalen Abrufsysteme für aFRR und mFRR mit den jeweiligen europäischen Regelenergieplattformen technisch verbunden und bereit sind die Optimierung des Regelenergieeinsatzes nicht mehr lokal, sondern über das Optimierungssystem der jeweiligen europäischen Regelenergieplattform durchzuführen. APG wird die Marktteilnehmer mindestens 4 Wochen vor Anbindung APGs an die jeweilige Europäische Plattform informieren. Mit Erlangen der Gültigkeit der Regelungen dieser Modalitäten werden alle bis dahin geltenden Modalitäten für Primär-, Sekundär- und Tertiärregelreserve außer Kraft gesetzt.

Die Anlage 1 (Maßnahmenkatalog Regelreserven) stellt einen integrierenden Bestandteil der Modalitäten dar.

Die Regelungen gemäß der Punkte 10.4.1(6.1.), 10.4.1(6.2.), 10.4.1(6.3.) und 10.4.1(6.4.) erlangen mit technischer Umsetzung seitens APG ihre Gültigkeit. APG wird die Marktteilnehmer mindestens 2 Wochen vor Gültigkeit informieren.

[Ende des Dokuments]